

Auch 2014 füreinander eintreten

Oberbürgermeister Roland Methling und Bürgerschaftspräsidentin Karina Jens mit den besten Wünschen für ein gutes neues Jahr

Liebe Rostockerinnen, liebe Rostocker, ein Jahr neigt sich dem Ende. Dies ist immer wieder Anlass für ein Innehalten und eine Rückschau. Einige zuverlässige Weggefährten und Freunde werden uns nicht ins neue Jahr begleiten. Wir trauern mit ihren Familien und werden ihre Erinnerungen in uns wach halten und die von ihnen beschrittenen Wege zum Wohle unserer Hansestadt weiter konsequent fortsetzen. Dass Gemeinsamkeit Stärke verleiht, haben wir erst kürzlich erlebt, als das Sturmtief Xaver auch über unsere Hansestadt fegte. Zahlreiche Einsatzkräfte des Brandschutz- und Rettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks und viele hilfsbereite Rostockerinnen und Rostocker haben sich für die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner eingesetzt. Dieses teils auch ehrenamtliche Engagement ist ein wertvolles Gut unserer Stadtgesellschaft, das es zu bewahren gilt. Allen Helferinnen und Helfern gebührt großer Dank für ihren mutigen Einsatz, der beispielgebend sein sollte für weitere große und kleine unterstützende Aktionen 2014, bei der



Rostocks berühmte Astronomische Uhr zeigt den Lauf der Zeit.

Foto: Joachim Kloock

Nachbarschaftshilfe, in Vereinen und für Menschen, die ihre Heimat verloren haben. Gemeinsam wollen wir die freudigen Rostocker Jubiläen - den Stadtgeburtstag 2018 und das Universitätsjubiläum 2019 - vorbereiten. 2013 wurden viele Entscheidungen

auf den Weg gebracht, die Rostock noch mehr Lebensqualität verleihen werden, ob zur Mittelmole, zum maritimen Erbe oder zur Nordbebauung des Neuen Marktes. Unsere lebenswerte Hansestadt braucht das Engagement eines jeden, der in

ihr lebt! Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein gutes und gesundes neues Jahr!

Roland Methling
Oberbürgermeister

Karina Jens
Präsidentin der Bürgerschaft

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Veränderte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen zum Jahreswechsel* - Seite 3
- *Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht* - Seite 19

Die erste Ausgabe des Städtischen Anzeigers im nächsten Jahr erscheint am 15. Januar.

Ausstellung „Bauherrenpreis“ bis morgen zu sehen

Noch bis zum 19. Dezember ist die Ausstellung „Bauherrenpreis - Attraktive Innenstadt“ jeweils zwischen 7 und 18 Uhr in der Rathaushalle zu sehen.

Mitte August war zum vierten Mal im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“ ein Bauherrenpreis ausgelobt worden. Die Jury mit Vertretern der Ortsbeiräte, der Bürgerschaft, von Verbänden, der freien Wirtschaft und zwei Architekten, kürte den Preisträger. Geehrt wurde das Wohn- und Geschäftsgebäude Doberaner Straße 159 vom Bauherren Karl Matthes.

Klimasparbuch zu Weihnachten verschenken

Hansestadt Rostock engagiert sich als „Hauptstadt des fairen Handels 2013“

Als faires Weihnachtsgeschenk empfiehlt das Amt für Umweltschutz jetzt das neue Klimaschutzsparbuch für die Region Rostock 2014. Darin wird informiert, dass Nachhaltigkeit und Fairness sich lohnen - für den Geldbeutel und die Lebensqualität. Über 40 Gutscheine überwiegend lokaler und regionaler Unternehmen, Geschäfte und Einrichtungen bieten Anreize, klimafreundlich zu handeln. Entdecken Sie mit dem Klimaschutzsparbuch unsere Region neu. Lassen Sie auch Familienmitglieder, Freunde und

Bekanntes daran teilhaben und verschenken Sie das Klimaschutzsparbuch als ein Stück „Klimaschutz und Fairness im Hosentaschenformat“ - ob zu Weihnachten, zum Geburtstag oder einfach so. Das Klimaschutzsparbuch ist im Buchhandel und bei einigen Gutscheinepartnern erhältlich. Unter der Internetadresse www.klimasparbuch.net sind alle Gutscheineanbieter aus der Hansestadt Rostock und Umgebung zu finden. Rostocks Senator für Bau und Umwelt Holger Matthäus dankt



allen engagiert fair handelnden Unternehmen für ihre Beteiligung und hofft auf den regen Gebrauch, ein kritisches neues Käuferverhalten und Umsatzsteigerungen bei den zertifizierten Produkten.

Die Gutscheine sind gültig und einlösbar bis zum 31. Dezember 2014.

Das Klimaschutzsparbuch Rostock ist ein aktuelles Projekt der Hansestadt Rostock im „Masterplan 100% Klimaschutz“. Der Oekom-Verlag betreute das Projekt redaktionell. Gefördert

wurde es von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU).

In Rostock wurde das Projekt von der Klimaschutzleitstelle im Umweltamt und dem Eine-Welt-Landesnetzwerk bearbeitet.

Hona Hartmann
Klimaschutzleitstelle

Die Klimaschutzleitstelle im Amt für Umweltschutz, Tel. 381-7310, erteilt gern weitere Informationen.

Abfallbehälter am Silvesterabend vor Vandalismus sichern

Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden alle Grundstückseigentümer aufgefordert, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Abfallbehälter am Silvesterabend auf dem eigenen Grundstück zu sichern.

Abfälle wie Sperrmüll und Elektronikschrott sollten nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden. Die Recyclinghöfe sind eine gute Möglichkeit, anfallende Abfälle und Wertstoffe schnell und fachgerecht zu entsorgen.

Am 24. und 31. Dezember bleiben die Recyclinghöfe jedoch geschlossen.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Silvio Diemann, geb. 20.07.1967

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Silvio Diemann

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 301, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Silvio Diemann persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtige Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Assmus
Amt für Jugend und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Frau Jaqueline Schulze, geb. 25.10.1984

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Frau Jaqueline Schulze

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str.1, 18069 Rostock, Zimmer 320, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Frau Jaqueline Schulze persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Pagenkopf
Amt für Jugend und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Denny Krohn, geb. 05.11.1981

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Denny Krohn

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 321, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Denny Krohn persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtige Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Abel
Amt für Jugend und Soziales

Umfrage zu Lebensbedingungen in der Hansestadt Rostock

Im November/Dezember 2013 erhielten etwa 10.000 Bürgerinnen und Bürger ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock mit der Bitte, an der Kommunalen Bürgerinnen- und Bürgerumfrage 2013 teilzunehmen. Dazu wurde aus dem Einwohnermelderegister der Hansestadt Rostock eine geschichtete Stichprobe nach Altersgruppen und Stadtbereichen gezogen.

Wir danken Ihnen sehr, wenn Sie den Fragebogen bereits ausgefüllt an uns zurückgesandt haben. Da die Befragung anonym ist, geht ein Erinnerungsschreiben an alle. Betrachten Sie es bitte als gegenstandslos, wenn Sie den Fragebogen bereits zurückgeschickt haben. Wenn Sie noch keine Zeit zur Beantwortung unserer Fragen gefunden haben, bitten wir Sie, dies sobald es Ihre Zeit ermöglicht zu tun. Die Befragung endet am 10. Januar 2014. Den ausgefüllten Fragebogen können Sie in dem Freiumschlag ohne Absenderangaben portofrei zurücksenden.

Ziel der Umfrage ist der Dialog mit den Rostockerinnen und Rostockern. Sie dient der Gewinnung aussagekräftiger und aktueller Informationen zur Lebenssituation der Rostocker Bevölkerung. Durch die Befragung sollen Ergebnisse gewonnen werden, die die wirtschaftliche und soziale Lage der Rostocker Bevölkerung widerspiegeln, aber auch deren Meinungen und Vorstellungen zu verschiedenen aktuellen planungsrelevanten Themen reflektieren.

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit sich zur Wohnsituation, der Verkehrsmittelnutzung, der Arbeit der Stadtverwaltung aber auch zu den Themen Umwelt, Gesundheit, Sport und Kultur zu äußern.

Durch Ihre Teilnahme an der Umfrage helfen Sie der Stadtverwaltung und den Kommunalpolitikern, die richtigen Entscheidungen bei der weiteren Ausgestaltung der Stadt Rostock unter Einbeziehung der Meinungen und Vorstellungen der Rostocker Bürgerinnen und Bürger zu treffen.

Ihre Mitarbeit ist also enorm wichtig, da sonst kein wirklichkeitsgetreues Bild über die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Bedürfnisse der Rostocker Bürgerinnen und Bürger entstehen kann.

Alle Rostockerinnen und Rostocker, die im November/Dezember Post von der Kommunalen Statistikstelle erhalten haben, bitten wir um Ihre Mitarbeit!

Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

Bei eventuellen Nachfragen zu dieser Befragung wenden Sie sich bitte an:

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Kommunale Statistikstelle
Sitz: St.-Georg-Str. 109, Haus I,
Zi. 303, 18055 Rostock
Tel. 0381 381-1189, -1185
Fax: 0381 381-1910
E-Mail: statistik@rostock.de

Sitzung des Migrant Rates

Die nächste Sitzung des Migrant Rates findet am 19. Dezember, 18.00 Uhr im Seminarraum des Interkulturellen Zentrums in der Waldemarstr. 33 statt.

Auf der Tagesordnung stehen

unter anderem Informationen über das Integrationskonzept der Hansestadt Rostock und die Multikulturellen Wochen 2014. Außerdem wird der neue Terminplan für 2014 besprochen.

Städtischer ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanau

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.

Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774

E-Mail:
dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen für den Zeitraum 27. bis 30. Dezember

Die Ämter und Einrichtungen sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Die offiziellen Öffnungszeiten werden bis auf die nachfolgenden Änderungen abgesichert:

Büro für Gleichstellungsfragen
am 27. und 30. Dezember geschlossen

Büro für Integrationsfragen
vom 27. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Büro für Behindertenfragen
am 27. und 30. Dezember geschlossen

Konservatorium
vom 23. Dezember bis 3. Januar geschlossen

Kultur, Denkmalpflege, Museen
Bereich Kulturförderung geschlossen
Bereich Denkmalpflege geschlossen

Kulturhistorisches Museum
23. bis 25. Dezember geschlossen
26. bis 29. Dezember von 10.00 bis 18.00 geöffnet
30. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Kunsthalle
23. bis 25. Dezember geschlossen
26. bis 29. Dezember von 10.00 bis 18.00 geöffnet
30. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Heimatmuseum
23. bis 25. Dezember geschlossen
26. bis 29. Dezember von 10.00 bis 18.00 geöffnet
30. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum und IGA-Park
24. und 31. Dezember geschlossen
25. und 26. Dezember von 10.00 bis 16.00 geöffnet

Archiv der Hansestadt Rostock
Lesesaal
23. bis 31. Dezember geschlossen

Gesundheitsamt
27. Dezember von 9.00 bis 12.00 geöffnet
30. Dezember von 9.00 bis 12.00 und
von 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet

abweichend davon:
Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten und AIDS
27. Dezember geschlossen
30. Dezember von 9.00 bis 11.30 geöffnet

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
Friedhofsverwaltung
23. und 30. Dezember von 9.00 bis 12.00 geöffnet
von 13.00 bis 15.00 geschlossen

Amt für Schule und Sport
vom 23. Dezember bis 1. Januar geschlossen

Geänderte Öffnungszeiten ab 2. Januar im Finanzverwaltungsamt und Stadtarchiv

Das Finanzverwaltungsamt der Hansestadt Rostock ändert seine Öffnungszeiten ab 2. Januar wie folgt:

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr.

Besucher erreichen die Mitarbeiter/innen der Stadtkasse sowie der Abteilung Kommunale Steuern und Abgaben in 18055 Rostock, St.-Georg-Str. 109, Haus I (Straßenbahnhaltestelle Leibnitzplatz).

Mit Beginn des neuen Jahres, ab 2. Januar 2014, gelten für den Lesesaal des Archivs der Hansestadt Rostock, Hinter dem Rathaus 5, neue Öffnungszeiten:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag geschlossen

Weitere Informationen unter www.rostock.de/stadtarchiv.

Keine Sprechstunde am 19. Dezember

Keine Sprechstunde am 19.12.2013 im Bereich Fallmanagement Soziales im Amt für Jugend und Soziales

Aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fallmanagements Soziales findet in den Regionalbüros am Donnerstag, 19. Dezember, keine Sprechstunde statt.

Trauer um Dr. Hans Eyermann Gedenkfeier in Bützow

Auf einer Gedenkfeier anlässlich des Todes des ehemaligen Leiters des Rostocker Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Dr. Hans Eyermann brachten viele Rostocker kürzlich in der Reformierten Kirche in Bützow ihre Wertschätzung für den Verstorbenen zum Ausdruck.

Der 1937 in Ilsenburg/Harz geborene Dr. Hans Eyermann war nur wenige Tage nach seinem 76. Geburtstag am 25. November 2013 in Göttingen gestorben. Von 1992 bis 2002 hatte der Fachtierarzt für Hygiene der Nahrungsgüterwirtschaft und Öffentliches Veterinärwesen die Geschicke des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Hansestadt Rostock gelenkt und geleitet. Mit hoher fachlicher Kompe-

tenz, besonnener Sachlichkeit und Empathie hatte er sich in seinem Wirkungskreis und besonders unter seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hohe Anerkennung und Wertschätzung erworben. Zielstrebigkeit, Zuverlässigkeit und freundliche Bescheidenheit zeichneten ihn aus.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit hatte sich Dr. Hans Eyermann von 1971 bis 1991 in den Kirchensynode der DDR engagiert. Ab 1983 war er Vorsitzender der Evangelisch-Reformierten Kirche in Mecklenburg. Als Gründungsmitglied des Neuen Forums in Rostock hatte Dr. Hans Eyermann die politischen Veränderungen und damit auch den Wandel des tierärztlichen Berufsstandes begrüßt.

Öffnungszeiten für öffentliches Schwimmen zu den Weihnachtsfeiertagen um zum Jahreswechsel

Am 24. und 25. Dezember, am 31. Dezember sowie am 1. Januar bleibt das Hallenschwimmbad „Neptun“ geschlossen.

Vom 26. bis 30. Dezember haben die 25 m Halle und die Lehrschwimmhalle wie folgt geöffnet:

26. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr
27. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
28. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
29. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
30. Dezember 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Allen Badegästen wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreis ihrer Familien und einen guten Start in das Jahr 2014.

Angebote der Volkshochschule

1. Beratungstermine für den Einstieg in Kurse zum Erwerb der Berufsreife bzw. der Mittleren Reife
Termine bitte unter Tel. 778570 vereinbaren.

Zeit: montags, dienstags, Mittwoch, 9.00 bis 12.30 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
20 Kursstunden = 70,00 EUR

2. Grundkurs Excel 2010
Dauer: 6. bis 22. Januar
Zeit: montags, mittwochs, 17.00 bis 21.00 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
30 Kursstunden = 120,00 EUR

4. Massage und Entspannung
Termin: 25. Januar
Zeit: 9.30 bis 14.00 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
6 Kursstunden = 27,00 EUR

3. Spanisch IV - Wochenkurs - Niveaustufe A1
- Vorkenntnisse erforderlich -
Dauer: 13. bis 21. Januar

5. Das Labyrinthbuch - Buchbinden einmal anders
Termin: 25. Januar
Zeit: 10.00 bis 14.15 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
5 Kursstunden = 19,00 EUR

6. Auf den Spuren antiker Hochkulturen - kunstgeschichtliche Reise durch die Westtürkei
Dauer: 9. bis 11. Januar
Zeit: Donnerstag, Freitag 18.00 bis 20.15 Uhr
Samstag 10.00 bis 12.15 Uhr
Ort: Am Kabutzenhof 20a
9 Kursstunden = 27,00 EUR

Anmeldung und Infos:
Kurse 1 bis 2: Kopenhagener Straße 5, Telefon 778570
Kurse 3 bis 6: Am Kabutzenhof 20a, Telefon 497700 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hafens- und Seemannsamtes

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885)

Die WIRO - Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH beabsichtigt, das Vorhaben „Verfüllung der Fährtaschen und Sicherung der Kaimauer, Mittelmole Rostock-Warnemünde“ auszuführen.

Das Hafens- und Seemannsamt hat als Genehmigungsbehörde des ersten Bauabschnitts des o.g.

Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in Verbindung mit Nummer 13.18 der Anlage 1 zu § 3b UVPG durchgeführt. Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbständig anfechtbar.

Gisbert Ruhne
Hafenkapitän

Treff der in der DDR-Zeit geschiedenen Frauen

Die Rostocker Initiativgruppe des Vereins der in der DDR-Zeit geschiedenen Frauen tagt im Jahr 2014 jeden ersten Mittwoch im Monat um 14 Uhr in den Räumen des Frauenbildungsnetzes M-V, Heiligengeisthof 3 (Ecke Faule Grube). Der erste Termin ist der 8. Januar, 14 Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen

neben aktuellen Vereinsinformationen auch eine Buchlesung: „Mütter ohne Wert“ von Christa Seidel.

Interessierte betroffene Frauen und die Vereinsmitglieder sind herzlich eingeladen.

Brigitte Thielk
Gleichstellungsbeauftragte

Abfallbehälter am Silvesterabend vor Vandalismus sichern

Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden alle Grundstückseigentümer aufgefordert, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Abfallbehälter am Silvesterabend auf dem eigenen Grundstück zu sichern.

Abfälle wie Sperrmüll und Elektronikschrott sollten nicht im

öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden. Wertstoffe können auf den Recyclinghöfen schnell und fachgerecht entsorgt werden. Am 24. und 31. Dezember bleiben diese jedoch geschlossen.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Termine für die Tannenbaumentsorgung

6. und 20. Januar
Kröpeliner-Tor-Vorstadt

7. und 21. Januar
Reutershagen
Gartenstadt

8. und 22. Januar
Evershagen
Biestow
Südstadt
Lütten Klein

9. und 23. Januar
Lichtenhagen
Diedrichshagen
Warnemünde

10. und 24. Januar
Stadtmitte

13. und 27. Januar
Brinckmansdorf

14. und 28. Januar
Schmarl
Groß Klein

15. und 29. Januar
Hansaviertel
Dierkow
Kassebohm

16. und 30. Januar
Hinrichshagen
Hinrichsdorf
Hohe Düne

Jürgeshof
Krummendorf
Markgrafenheide
Nienhagen
Peez
Stuthof
Torfbrücke
Wiethagen
Toitenwinkel

17. und 31. Januar
Gehlsdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Daniel Jentsch, geb. 29.12.1973

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Daniel Jentsch

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str. 109, 18055 Rostock, Zimmer 1.29, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Jentsch persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Siegmeier
Amt für Jugend und Soziales

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Brinckmansdorf
7. Januar, 18.30 Uhr

Grundschule „John Brinckman“, Vagel-Grip-Weg 10a

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
- Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.93 Gewerbegebiet „Osthafen“

Begegnungszentrum Dierkow, Lorenzstr. 66

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen
- Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13.GE.93 Gewerbegebiet „Osthafen“
- Berichte der Ausschüsse, der Vereine und des Quartiermanagers

des Vorsitzenden
- Bauanträge
- Sondernutzungen

Dierkow Ost/West

7. Januar, 18.30 Uhr

Galerie Musikgymnasium Käthe Kollwitz, H.-Tessenow-Str. 47

Tagesordnung:

- Beschlussvorlage
- Integrationskonzept für die Hansestadt Rostock
- Berichte der Ausschüsse, des Quartiermanagers und der Vereine

Stadtmitte

15. Januar, 19.00 Uhr

Beratungsraum 210, Neuer Markt 1a

Tagesordnung:

- Berichte der Ausschüsse und

Die Tagesordnungen für nachfolgende Ortsbeiratssitzungen werden rechtzeitig per Aushang in den Ortsämtern bekannt gegeben:

Biestow
8. Januar, 19.00 Uhr

Kröpeliner-Tor-Vorstadt
8. Januar, 19.00 Uhr

Südstadt
9. Januar, 18.30 Uhr

Schmarl

7. Januar, 18.30 Uhr

Haus 12, Am Scharler Bach 1

Tagesordnung:

- WG Warnow berichtet über die Bauvorhaben im Jahr 2014
- Berichte der Ausschüsse
- Beschlussvorlage
- Integrationskonzept für die Hansestadt Rostock
- Informationsvorlagen

Gartenstadt-Stadtweide

9. Dezember, 18.00 Uhr

Großer Konferenzraum Christophorusgymnasium, Groß Schwaßer Weg 11

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen

Reutershagen

14. Januar, 18.00 Uhr

Beratungsraum Ortsamt West

Tagesordnung:

- Rückblick 2013, Vorschau 2014

Dierkow Neu

14. Januar, 18.30 Uhr

Beratungsraum Stadtteil- und



Der Zoologische Garten Rostock gGmbH schreibt die

Gastronomische Einrichtung

„Café Tordalk“ als **Pachtobjekt** aus.

Die Angebotsabgabe ist bis zum 31.01.2014 möglich.

Nähere Informationen zur Ausschreibung

finden Sie auf

www.zoo-rostock.de

Zoologischer Garten Rostock gGmbH

Rennbahnallee 21

18059 Rostock

Tel.: 0381/2082-0

Denkmalbereichsverordnung „Historischer Ortskern Warnemünde“

Die neue Denkmalbereichsverordnung „Historischer Ortskern Warnemünde“ fasst die bisherigen Verordnungen „Am Strom“, „Alexandrinestraße“, „Georginenplatz“ und „Am Leuchtturm“ in aktualisierter Form zusammen. Die äußeren Grenzen des denkmalgeschützten Bereiches sind dabei beibehalten worden, sie wurden jedoch im Detail an den genauen Verlauf der Grundstücksgrenzen angepasst.

Alle Veränderungen an Objekten im Denkmalbereich, die das äußere Erscheinungsbild betreffen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese ist gebührenfrei. Maßnahmen zum Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes werden steuerlich gefördert.

Weitere Infos und Antragsformulare erhalten Sie auf der Internetseite www.rostock.de/denkmalpflege

Ansprechpartner ist Peter Writschan vom Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen, Strandstraße 97, 18055 Rostock, Tel. 0381 2521916

Öffentliche Bekanntmachung Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Historischer Ortskern Warnemünde“

Stand: 3.7.2012

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Historischer Ortskern Warnemünde“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigelegt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfasst den historischen Ortskern von Warnemünde mit den Straßenzügen Alexandrinestraße, Am Strom, Am Leuchtturm, Georginenplatz und Georginenstraße einschließlich der anliegenden Grundstücke sowie der Wasserfläche des Alten Stroms mit seiner Uferlinie bzw. Böschung. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigelegten Karte.

Hinweis:

Die Gebäude am Schwarzen Weg gehören nicht zum Denkmalbereich. Bei Grundstücken, die von der Straße Am Strom bis zum Schwarzen Weg durchgehen, verläuft die Denkmalbereichsgrenze an der rückwärtigen Kante der Hofbebauung der Gebäude am Strom (Anlage 3 Karte Grenze zum Schwarzen Weg).

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der städtebauliche Grundriss.

Er wird bestimmt durch:

- das überlieferte historische Straßen- und Wegesystem: Es wird von zwei parallel zur Warnow verlaufenden Straßenzügen geprägt, die untereinander durch kleine Querstraßen verbunden sind. Mittig werden die beiden Hauptstraßen von der Kirchenstraße gekreuzt, die vom Bahnhof über die Drehbrücke zum Kirchenplatz verläuft und das historische Zentrum mit der Vogtei markiert. Im Norden schließen sich die im 19. Jh. angelegten Straßenzüge Am Leuchtturm und Georginenstraße und -platz an.
- die Platzräume: Mehrere sehr unterschiedlich ausgebildete Platzräume prägen den Denkmalbereich:
 - Die Straße Am Leuchtturm umfasst L-förmig einen weitläufigen Platz, dessen südlicher Teil durch dicht gepflanzte Bäume einen geschlossenen Charakter aufweist, während der offene nördliche Teil als Sockel für den Leuchtturm dient und den Beginn der Strandpromenade markiert.
 - Am Georginenplatz umschließt eine ein- bis zweigeschossige Bebauung eine durch Baumreihen eingefasste Grünfläche.
 - Die Einmündung der Alexandrinestraße in den südlichen Bereich Am Strom stellt ein kleinmaßstäbliches Platzgefüge mit einheitlicher Bebauung dar.
 - Die Aufweitung der Alexandrinestraße zwischen der IV. und V. Querstraße entstand erst durch Abbrüche Mitte des 20. Jh. Die jetzige Grünanlage wird von einem Brunnen mit Bezug zur Warnemünder Geschichte akzentuiert.
- die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung:

Die schmalen, lang gestreckten Parzellen sind zum Wasser orientiert und folgen dem geschwungenen Verlauf des Flusses.

Die meist giebelständigen Hauptgebäude stehen auf der nördlichen Grundstücksgrenze. Die Ostfassaden sind in einer einheitlichen Bauflucht an der Straße gereiht, teilweise auch leicht gegeneinander verdreht (Am Strom 25 - 23) oder versetzt (Am Strom 4 - 18).

Die davor liegenden Flächen sind mit Lesesteinen gepflastert, als Vorgarten gestaltet oder mit Veranden überbaut. An das Hauptgebäude schließt sich ein niedriges und schmales Hintergebäude (sogenannte Keimlade) an, teilweise gefolgt von einem breiteren Anbau.

Der kleine Hof liegt an der Südseite, der von einem schmalen Durchgang, der Tüsche, erschlossen wird. Hinter der Bebauung befand sich der Garten, der jetzt nahezu überall überbaut ist. Garagen an den Vorderhäusern oder auf den rückseitigen Grundstücksteilen sind seltene Ausnahmen. Abweichende Parzellierungsformen finden sich bei historisch besonderer Nutzung (Vogtei und ehem. Kirchhof), nachträglicher Aufsidlung (Ostseite der Alexandrinestraße), Zusammenlegung von Parzellen für Hotel- und Sonderbauten sowie bei Etablierung eines neuen Haustyps (Georginenplatz).

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt, und es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen und ihre Typologie:

Der Denkmalbereich wird durch folgende Gebäudetypen geprägt:

Typ 1: Eingeschossige giebelständige Wohngebäude

Sie gehen auf das ursprüngliche Warnemünder Haus zurück, einem Fachwerkgebäude mit schmaler und niedriger Keimlade und breiterem Anbau. Die Fachwerkfassade wurde später häufig verändert und oft als verputzter Schweifgiebel ausgebildet. Das Erdgeschoss hat drei Achsen mit hochrechteckigen Öffnungen. Das historisch überlieferte Fenster ist ein vierflügeliges Kreuzstockfenster mit horizontaler Sprossenteilung. Das giebelständig zur Straße orientierte steile und symmetrische Satteldach ist mit kleinformatischen roten Dachziegeln gedeckt. Das Hauptgebäude hat ein von den Nebengebäuden unabhängiges Dach. Die nachträglich vorgesetzten eingeschossigen Veranden sind schlanke, hell gestrichene Holzkonstruktionen mit filigranen Profilen und hatten ursprünglich keine Terrassen.

Typ 2: Mehrgeschossige Bauten auf historischen Parzellen

Die zwei- bis dreigeschossigen Bauten stellen Aufstockungen oder Erneuerungen des Typ 1 dar. Die Fassaden besitzen meist drei Achsen mit hochrechteckigen Öffnungen. Der symmetrische Fassadenaufbau wird durch Gesimsbänder, Lisenen sowie weitere Putzelemente rhythmisiert und häufig durch einen flachen Dreiecksgiebel abgeschlossen. Das Dach ist als flach geneigtes Satteldach mit Pappdeckung ausgebildet. Die Veranda mit Terrasse ist meist ein integraler Bestandteil der Neugestaltung. Teilweise befinden sich in den oberen Geschossen Balkone.

Typ 3: Traufständige Bauten am Georginenplatz

Dieser ursprünglich eingeschossige Gebäudetyp steht mit seiner Traufseite breit gelagert zum Platz orientiert und besitzt ein Krüppelwalm- oder ein Satteldach, das von einem mittig angeordnetem Zwerchhaus betont wird. Der Fassade vorgelagert ist eine Veranda mit darüber liegender Terrasse. Vielfach wurden diese Gebäude später umgebaut und aufgestockt.

Typ 4: Historische Hotelbauten

Sie stehen an städtebaulich exponierten Punkten an Straßenkreuzungen und mit Orientierung zum Wasser. Ihre großen, vorwiegend breit gelagerten Baukörper sind von der Reihung sich wiederholender Fensterachsen geprägt. Die Fassaden werden durch Gliederungselemente wie Gesimse und Lisenen in unterschiedlicher stilistischer Ausprägung belebt. Balkone setzen architektonische Akzente.

Typ 5: Sonderbauformen

Sie sind aufgrund ihrer besonderen Funktion singuläre Bauten mit

jeweils eigener Formensprache wie Vogtei, Leuchtturm, Teepott, Pfarrhaus oder Hauptzollamt. Ihre Architekturen setzten wichtige Merkmale innerhalb des Ortes.

Typ 6: Ortsuntypische Bauten

Sie sind nicht in die vorgenannte Typologie einzuordnen, da sie keine Anbindung an die lokale Bautradition aufweisen und ohne historisch-funktionalen Bezug zum Standort erbaut wurden.

b) die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:

Gemeinsam sind den vorgenannten Gebäudetypen folgende Gestaltungsmerkmale:

Veranden/Terrassen

Veranden sind ein prägender Bestandteil des Ortsbildes und Zeugnis der historischen Entwicklung Warnemündes zum Badeort. Die ersten Veranden waren nur aus Holz, später kamen Ausführungen in Fachwerk oder Stein hinzu. Die ursprüngliche Funktion als Wohnveranda hat sich vor allem in der Alexandrinestraße, am Georginenplatz und Am Strom 4 - 56 sowie 115 - 122 erhalten. Hier weisen die Veranden einen durchgehenden massiven Sockel auf. Die Fensterfront ist unterteilt in Oberlicht, stehendes Fensterformat und Brüstungsfeld, welches massiv oder als Kassettenfüllung ausgebildet sein kann; die Fensterrahmen sind schmal und aus Holz; Kämpfer und Profilleisten sorgen für Plastizität. Der Fassadenrhythmus weist auch ungleich breite Felder oder Asymmetrien (seitliche Tür) auf. Auf den Veranden gibt es häufig Terrassen, die Geländer sind im Allgemeinen aus Metall mit senkrechter Gliederung.

Schaufensteranlagen

Seit Beginn des 20. Jh. wurden Veranden zu Läden umgebaut, vorrangig in den Straßenzügen Am Leuchtturm sowie Am Strom 60 - 106. Das Gestaltungsprinzip der historischen Veranden mit Oberlicht, stehendem Fensterformat und Brüstungsfeld bzw. Sockel wurde dabei auf die neue Nutzung übertragen. Die Schaufensteranlagen sind gestalterisch und farblich in die historische Fassade eingebunden, liegen in der Ebene der Hauptfassade und sind nicht zurückgesetzt. Sie bestehen aus feststehenden und beweglichen Elementen, dabei wird nicht die gesamte Schaufensterfläche aufgeklappt, zumindest die Seitenteile sind feststehend. In geschlossenem Zustand weisen sie vertikale und horizontale Gliederungselemente auf, ein Sockel ist erkennbar. Die schmalen Rahmen sind aus Holz oder Metall, rahmenlose Glaselemente sind unüblich.

Markisen und Werbeanlagen

Die Markisen über den Schaufenstern orientieren sich am Rhythmus der Fensteröffnungen und sind farblich auf die Fassade abgestimmt. Werbeanlagen als Ausleger, offene Buchstabenschrift oder Angebotstafeln fügen sich in die Fassadenstruktur ein und verdecken keine architektonische Gliederungselemente.

Putze

Charakteristisch sind schlichte Putzfassaden, vorrangig als Glattputz. Kratz-, Struktur- oder Buntsteinputze sind untypisch.

Farbigkeit

Die Fassaden sind in hellen Farbtönen gehalten, Fenster historisch vor allem grün und grau; weiße Fenster erst seit Anfang des 20. Jh. vorhanden; Hauseingangstüren meist dunkel.

Fenster

Fenster sind überwiegend aus Holz und im hochrechteckigen Format ausgebildet. Die Gesamtfläche der Fensteröffnungen ist kleiner als die massive Fassadenfläche. Das historische Fenster hat im Unterlicht zwei Flügel mit doppelter Teilung durch waagerechte Sprossen sowie ein separates Oberlicht mit ein oder zwei Flügeln; neuere Fenster meist nur zweiflügelig. In die Glasflächen integrierte ‚unechte‘ Sprossen sind untypisch.

Türen

Türen liegen in der Fassadenebene. In öffentlich einsehbaren Bereichen sind keine Vordächer, Windfänge o. Ä. üblich. Die Tüschentür liegt in der Fassadenebene des Hauptgebäudes.

Fortsetzung auf Seite 6

c) die Maßstäblichkeit der Bebauung: Höhe und Volumen der Baukörper sind nicht einheitlich. Die unterschiedliche Höhenentwicklung innerhalb gewisser Grenzen macht die Besonderheit dieses Denkmalbereiches aus. In der Alexandrinenstraße und im südlichen Bereich Am Strom dominieren eingeschossige, giebelständige Häuser die Westseiten. Die Ostseite der Alexandrinenstraße (ehemals Gärten der Parzellen Am Strom) besitzt eine heterogene Bebauung. Der nördliche Teil Am Strom sowie die Straße Am Leuchtturm werden geprägt durch eingeschossige Bauten, zweigeschossige schmale Pensionshäuser und große Hotelbauten. Der Georginenplatz wird von ein- bis zweigeschossigen traufständigen Bauten eingefasst.

d) die räumlichen Bezüge
Die Bauten Am Strom und die davor gelegene Wasserfläche mit den Bootsanlegern fungieren als Prospekt des Ortes. Die Sichtbeziehung vom Bahnhof in die Kirchenstraße ist ein wichtiger Orientierungspunkt. Die Vogtei und das gegenüberliegende Hotel schaffen eine Torsituation, durch das der Eintritt in den Ort markiert wird. Die Straße Am Leuchtturm mit der durchgehenden Bebauung ist mit ihren Fassaden auf das Meer orientiert und bildet den Rahmen für die Solitärbauten Leuchtturm und Teepott, die in ihrer wirkungsvollen Gruppierung den städtebaulichen Raum weiträumig - bis hinaus auf See - dominieren.

e) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung:
Sie sind gekennzeichnet durch den historischen Straßengrundriss,

die Gliederung der Straße mit ihrem Bordverlauf und die Freiflächen. Die Straßen sind durch Natursteinborde in Bürgersteig und Fahrbahn untergliedert, die Gehwege mit Klinkerpflaster oder Betonplatten belegt, die Fahrbahn mit Granitgroßpflaster in Reihe bzw. polygonal. Die Flächen zwischen Haus und Gehweg sind entweder mit Veranden überbaut, gepflastert (oft Lesesteine) oder als Vorgarten bepflanzt. Die zur Tüschle führenden Wege sind im Material der Gehwege befestigt.

Der obere Weg Am Strom ist als Promenade ausgebildet mit Gehwegen aus Betonplatten und einem markanten Baumstreifen in wassergebundener Decke. Am Strom 26 - 54 sind den Häusern große Grünflächen vorgelagert, vor Nr. 61 - 97 befinden sich zwischen Promenadenweg und Uferstraße Grünanlagen, an markanten Punkten von Freisitzen unterbrochen, vor Nr. 115 - 122 gibt es als Besonderheit Terrassengärten mit schmalen Zugängen zu den Wohngebäuden, jedoch keine Läden und Gastronomie mit befestigter Vorfläche. Die schmalen Querstraßen sind ohne Gehweg nur mit Granitpflaster belegt.

Der Georginenplatz besitzt ein erhöhtes Rasenplateau mit Baueinfassung und Zierpflanzen. Der Straßenzug Am Leuchtturm ist asphaltiert, der Gehweg mit Betonplatten belegt. Der Platz ist gegenüber der Straße erhöht und mit Betonwerksteinpflaster und geschweiften Bäumen, die das Stephan-Jantzen-Denkmal einrahmen, gestaltet. Lockere Baumpflanzungen begleiten die Straßen. Die Vorgärten und rückwärtigen Gärten haben meist eine Einfriedung.

§ 4 Rechtsfolgen

- (1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rostock, 2. Dezember 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister
als untere Denkmalschutzbehörde

Anlagen

- 1 - Begründung
- 2 - Übersichtskarte - Grenzen des Denkmalbereiches
- 3 - Übersichtskarte - Grenze zum Schwarzen Weg

Anlage 1 zur Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Historischer Ortskern Warnemünde“ vom 2. Dezember 2013

Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil der Ortskern mit seinen erhaltenen historischen Strukturen und Gebäuden die Geschichte Warnemündes dokumentiert. Der besondere Wert des Denkmalbereiches liegt in der Nachvollziehbarkeit der baulichen Entwicklung seit der Entstehungszeit mit der jeweils zeittypischen architektonischen Gestaltung, die die verschiedenen Stadien der Entwicklung vom Fischerdorf zum Badeort bezeugen.

Bauhistorische Entwicklung

Zur Orientierung werden bei Ortsangaben die heutigen Straßennamen und Hausnummern verwendet.

Um 1200 entstand die erste Ansiedlung auf einer Halbinsel, die östlich vom Alten Strom sowie westlich und südlich von einem Bootsgraben umschlossen war. Nördlich begrenzte eine große Düne (zwischen IV. und V. Querstraße) den Ort und verengte den Fluss, der dadurch nur für kleine Boote schiffbar war. Südlich der jetzigen Drehbrücke war der Strom breiter und tiefer und bildete einen natürlichen Hafen, der über den Breitling und das östlich gelegene „Alte Tief“ mit der Ostsee verbunden war.

Die einzige landseitige Verbindung war der Weg von Diedrichshagen, der zwischen dem großen Moor und der Düne entlang führte und in die Kirchenstraße mündete. Dort schloss sich das Zentrum der Siedlung an mit Vogtei und alter Kirche, die nördlich der Kirchenstraße lag. Die Wohnhäuser befanden sich südlich der Vogtei. In der „Vörreeg“ (Am Strom 33 - 58) drängten sie sich dicht aneinander. Extrem schmale und tiefe Parzellen sollten möglichst vielen Bewohnern, Fischern und Seefahrern, den Zugang zum Fluss ermöglichen. Hinter der „Vörreeg“ entstand parallel ein zweiter Straßenzug, die „Achterreeg“ (Alexandrinenstr.). Über den Bootsgraben konnten kleinere Boote die Rückseite dieser Grundstücke erreichen.

Die spezielle Parzellenform führte zur Entwicklung des „Warnemünder Hauses“, eine Abwandlung des mecklenburgischen Mittelfurhauses. Es wurde in Fachwerk mit dem Giebel nach Osten errichtet. Der seitlich gelegene Flur verlief durch das gesamte Hauptgebäude (Seitendielenhaus). Straßenseitig zweigte die Stube ab, gefolgt von Küche und Kammer. Es schlossen sich eine schmale Kamlade und ein breiter Stall an, die einen kleinen Hof einfassten. Dahinter lag der Garten. Der schmale Gang auf der Südseite, die Tüschle, diente der Entwässerung der Reetdächer sowie der Hoferschließung.

Der strategisch bedeutsame Ort wurde 1323 durch die Stadt Rostock vom Mecklenburger Herzog erworben. Im 15. Jh. wurde die Hafeneinfahrt vom „Alten Tief“ nach Warnemünde verlegt und der jetzige Alte Strom entstand. Nördlich der Kirchenstraße erweiterte sich die Siedlung bis zur Düne, auf der die Leuchte stand. Das 17. Jh. führte zum Niedergang des Ortes. Auf Druck der Rostocker Kaufleute wurde die Handelsschiffahrt verboten. Im Dreißigjährigen und im Nordischen Krieg litt Warnemünde unter der Besetzung durch verschiedene Truppen.

In der Mitte des 18. Jh. stabilisierten sich die politischen Verhältnisse und es setzte eine rege Bautätigkeit ein. Um 1800 erreichte die Bebauung im Norden die Georginenstraße und im Süden das jetzige Stromende. Anfang des 19. Jh. folgten die Häuser am nördlichen Stromende, deren Rückseiten bis zur Straße Am Leuchtturm reichten. Bei all diesen Neubauten wurde die überkommene schmale Parzellenstruktur beibehalten. Erst am Georginenplatz kam in den 1840er Jahren ein neuer Bautyp auf. Statt mit dem schmalen Giebel stand es mit der breit gelagerten Traufe zur Straße.

Das Krüppelwalmdach wurde von einem Zwerchhaus unterbrochen. Dieser Haustyp fand später in den neu angelegten Straßen seine weitere Anwendung. In der 1. Hälfte des 19. Jh. begann sich das Bäderwesen zu entwickeln. Die ersten Gäste wurden in den kleinen Häusern beherbergt, vorgebaute Holzveranden (ab 1857 belegt) boten zusätzlichen Raum. Zuerst nur im Sommer genutzt,

wurden sie später beheizbar ausgebaut und dienten als allgemeiner Wohnraum.

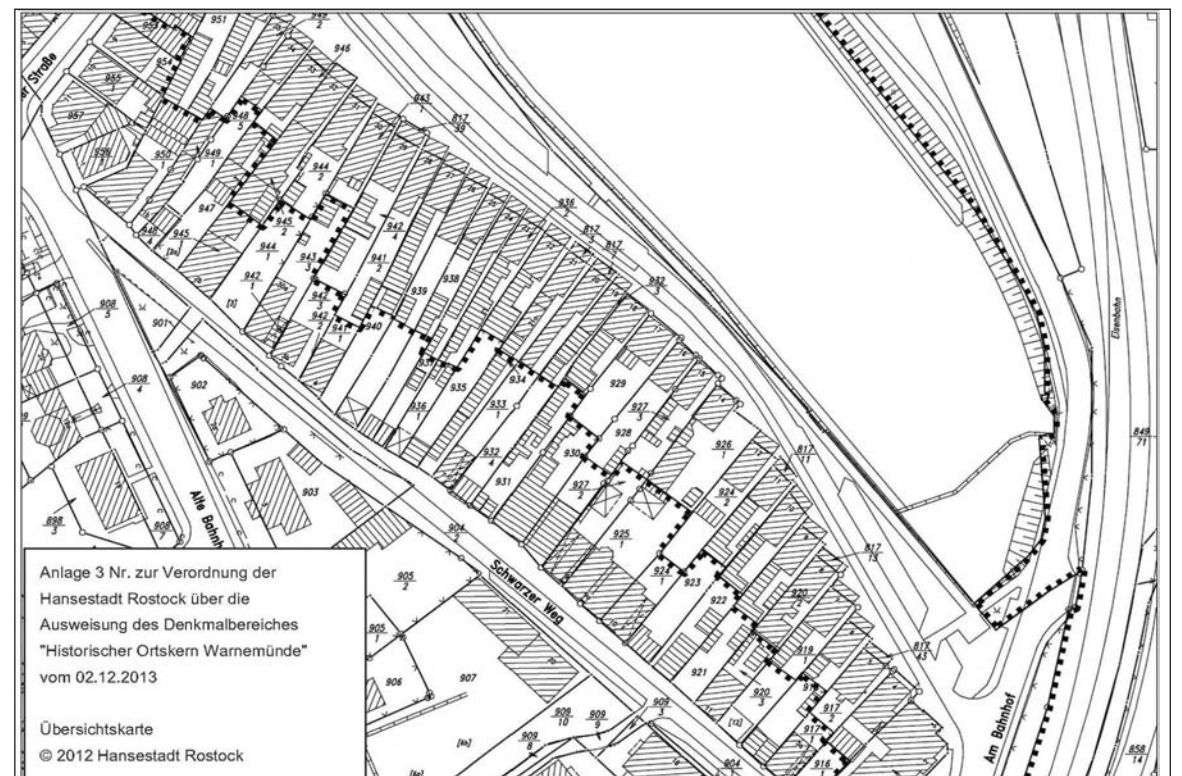
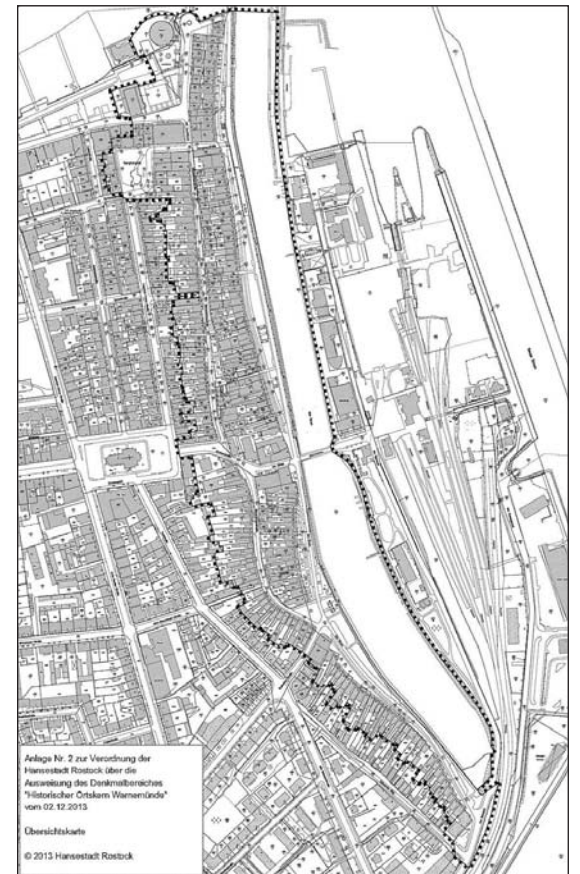
Der Bau der Chaussee nach Rostock 1860 und der Bahnanschluss 1886 führten zu einer wachsenden Zahl der Gäste. Um diese unterzubringen, wurden die alten Häuser aufgestockt und ausgebaut. Darüber hinaus entstanden neue, aufwändig gestaltete Pensions- und Hotelbauten.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung führte zu einem weiteren Wachstum Warnemündes; die Rückseiten der Grundstücke mit ihren Gärten wurden überbaut und neue Straßen westlich der Alexandrinenstraße angelegt. Mit dem Kirchenplatz und der 1874 geweihten Kirche entstand ein neuer Mittelpunkt des Ortes. Die alte Kirche Am Strom wurde daraufhin abgebrochen und die Fläche mit Hotels bebaut. Um 1900 war damit die räumliche Entwicklung des historischen Ortskerns im Wesentlichen abgeschlossen.

Zum Zentrum des Fremdenverkehrs entwickelte sich der Platz am Leuchtturm. Hier begann die Kette der auf das Meer orientierten Hotel- und Pensionsbauten, die sich nach Westen entlang der Seepromenade aufreihen. Der Abschluss bildete das 1928 eröffnete Kurhaus.

Der Ortskern erlitt im Krieg nur geringe Schäden. Dazu gehörte jedoch die Zerstörung des 1926 errichteten ersten Teepotts. 1968 wurde der Nachfolgebau als spektakuläre Hyparschalenkonstruktion errichtet.

In der 2. Hälfte des 20. Jh. forderte der zunehmend schlechter werdende Bauzustand der historischen Gebäude umfangreiche Erneuerungen. Viele alte Holzveranden wurden durch Typenlösungen mit massiven Seitenwänden und Fachwerkfront ersetzt. Seit den 90er Jahren finden im Denkmalbereich umfangreiche Sanierungen der Bausubstanz und der Freiflächen statt.



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.MI.138 „Ehemalige Neptunwerft“

Das Plangebiet wird begrenzt:
im Norden: durch die Bundeswasserstraße Unterwarnow,
im Osten: durch die Lübecker Straße,
im Süden: durch die Werftstraße,
im Westen: durch den Kayenmühlengraben.

(siehe Übersichtsplan)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 6.11.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.MI.138 für das Gebiet „Ehemalige Neptunwerft“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu, sowie die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft und im Bauamt, Abteilung Bauordnung, (hier nur Bebauungsplan und

Begründung) im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, ienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist

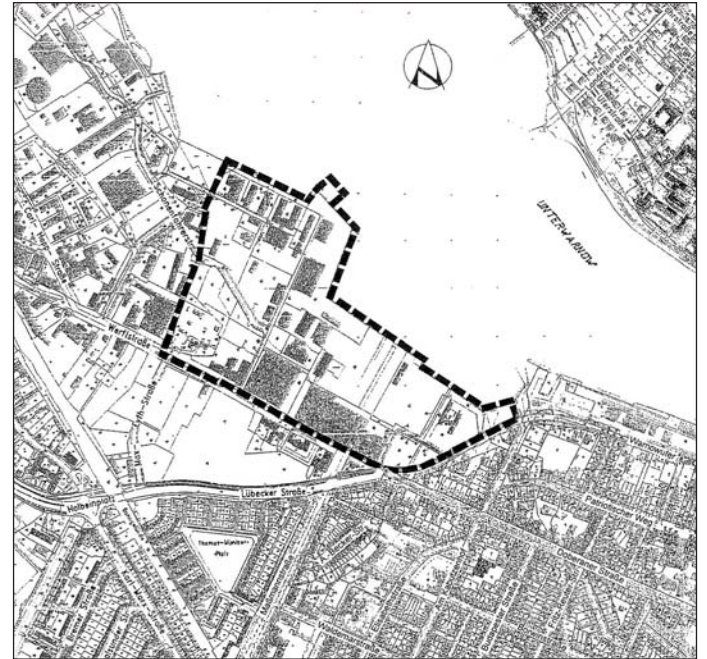
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzei-

Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Rostock, 5.12.2013

Roland Methling
Oberbürgermeister



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.MI.138 „Ehemalige Neptunwerft“

Öffentliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 11.MI.114 „Holzhalbinsel“

begrenzt:
im Norden und Osten: durch die Unterwarnow - Mittelwasserlinie
im Süden: durch die Straße mit der Straßenbahntrasse „Am Petridamm“, die L22, Vorpommernbrücke/„Rövershäger Chaussee“, „Am Strande“
im Westen: durch das „Ludewigbecken“ als Bestandteil der Unterwarnow, begradigte Mittelwasserlinie (an den Geltungsbereich grenzt unmittelbar der B-Plan Nr. 11.MK.113 „Silohalbinsel“ an)

(siehe Übersichtsplan)

Der vom 27.09.2012 bis zum 29.10.2012 öffentlich ausgelegte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung wurden geändert und ergänzt. Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.MI.114 und der Entwurf der Begründung liegen

vom 6. bis zum 17. Januar 2014 im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, Foyer der 6. Etage, zu folgenden Zeiten

öffentlich aus:
 Montag, Mittwoch
 8.00 bis 12.00 und
 13.00 bis 15.00 Uhr
 Dienstag
 9.00 bis 12.00 und
 13.00 bis 17.30 Uhr
 Donnerstag
 8.00 bis 12.00 und
 13.00 bis 16.00 Uhr
 Freitag
 8.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser, gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB, verkürzten Auslegungszeit können von jedermann Anregungen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Zulässigkeit von Stellungnahmen wird hiermit auf die geänderten und ergänzten Teile beschränkt. Die geänderten und ergänzten Festsetzungen sowie Passagen in der Begründung bestehen in:

- der Verschiebung von Baugrenzen,
- Festsetzungen zu Abstandsflächen,
- Änderungen der maximal zulässigen Gebäudehöhen (Gebäudehöhen in m über HN),

- einer Verschiebung des Pflanzgebotes im Norden des Baugebiets 3,
- der Verlängerung des Fußweges vom Gaffelschonerweg nach Norden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

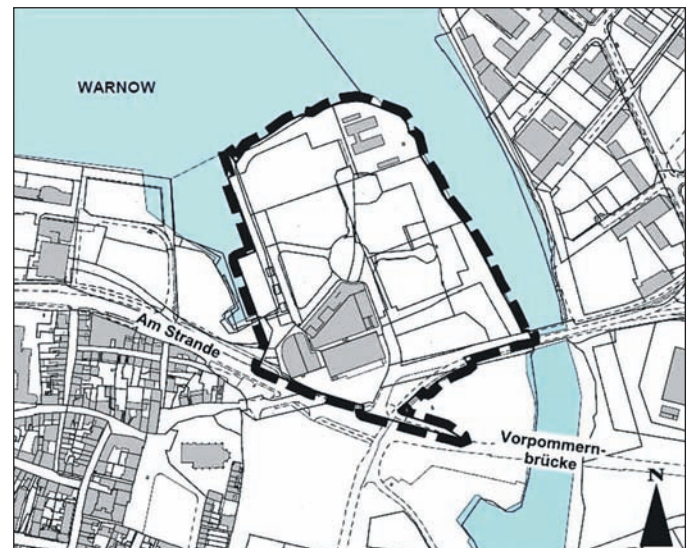
Hinweis:

Für das genannte Gebiet liegen während des oben genannten Zeitraumes der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans

und der Entwurf der Begründung dazu ferner im Ortsamt Mitte, Neuer Markt 1a, zu den öffentlichen Sprechzeiten, aus. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu können im

Internet unter www.rostock.de eingesehen werden.

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 11.MI.114 „Holzhalbinsel“

Aufgabenstellung für den städtebaulichen Ideenwettbewerb für das Areal Bussebart/Stadthafen wird öffentlich vorgestellt

Die Auslobungsunterlagen für den städtebaulichen Ideenwettbewerb für den Bereich zwischen Langer Straße und Stadthafen an der Nordwestkante der historischen Altstadt werden ab Anfang Januar 2014 im Ortsbeirat Stadtmitte sowie in den Ausschüssen der Bürgerschaft öffentlich vorgestellt.

Ziel des Wettbewerbs ist es, Entwicklungsmöglichkeiten für die bisher unbebauten Flächen herauszuarbeiten, aber vor allem den endgültigen Standort für ein neues Stadttheater zu finden. Es

sollen gute und interessante Lösungsansätze für ein übergreifendes Bebauungskonzept, mögliche Nutzungsverteilungen, für die Verbindung zwischen Stadthafen und Innenstadt, die Organisation des Verkehrs und die Anbindung des ÖPNV, die Neuorganisation von Veranstaltungsflächen und für die Freiraumgestaltung gefunden werden. Ende Oktober starteten mit einem öffentlichen Bürgerforum die Vorbereitungen für den städtebaulichen Ideenwettbewerb. Die Bürgerinnen und Bürger hat-

ten im Rahmen dieses Forums ihre Vorstellungen und Meinungen zu städtebaulichen, verkehrlichen und Freiraumaspekten in Arbeitsgruppen in die Aufgabenstellung für den Ideenwettbewerb mit eingebracht. Insbesondere Sicht- und Wegeachsen zum Wasser, die Entwicklung eines öffentlichen kulturellen Forums im und um das zukünftige Theater mit hohen Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten und eine gute Nahverkehrsanbindung waren wichtige Schwerpunkthemen in dieser öffentlichen

Diskussion. Das zukünftige Preisgericht für den städtebaulichen Ideenwettbewerb hat sich in einem Kolloquium ebenfalls mit dem Entwurf der Auslobungsunterlagen beschäftigt und Hinweise zu Inhalt und Verfahren gegeben.

Neben einer Reihe von Architekturfachleuten mit Erfahrungen für komplexe Stadtentwicklungsprozesse und auch für Theaterneubauten wie der Architektin Anna Brunow aus Helsinki, dem Architekten und Stadtplaner Prof.

Walter Ackers aus Braunschweig oder dem Landschaftsarchitekten Axel Lohrer aus München werden auch zwei auf dem ersten Bürgerforum gewählte Bürgervertreter Gäste der Preisgerichtssitzungen sein. Finden die Auslobungsunterlagen die öffentliche Zustimmung und werden dann Ende Februar im Hauptausschuss in ihrer endgültigen Formulierung beschlossen, kann anschließend der Wettbewerb starten. Dessen Ergebnisse wären dann im September 2014 möglich.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 001/88/14

3. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort: Brahestr. 6a, 18059 Rostock

5. Ausführungszeit:

Los 1.4: 1. April 2014 bis 15. Juni 2014
Lose 20, 21, 22 und 23: April 2014 bis Oktober 2014

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Komplettsanierung KITA „Rappelkiste“

Wesentlicher Leistungsumfang:

Los 1.4: Abbruch

- ca. 2.760 m³ Komplettabbruch Gebäudeteile in Plattenbauweise
- ca. 600 m³ Verfüllen der Baugruben
- Erstellen von Öffnungen in tragenden Stahlbetonwänden
- Abbruch von tragenden Stahlbetonwänden
- ca. 400 m² Abbruch nichttragender Wände
- ca. 2.300 m² Estrichabbruch
- Demontage haustechnischer Anlagen
- Schadstoffentsorgung
- Abbruch Einbauten

Los 20: Sanitärinstallation

- 145 m PP-Rohr DN50-100
- 385 m SML Rohr DN50-150
- 27 m KML Rohr DN50-100
- 315 m Edelstahlrohr
- 350 m Mehrschichtverbundrohr
- 93 St Sanitär- Einrichtungen
- 365 m KG- Rohr einschl. Erdarbeiten
- 1 St Fettabscheider NG 4
- 2 St Reinigungsschächte
- 170 m Befahren vorh. Abwasserleitung

Los 21: Heizungsinstallation

- 137 St Ventilprofilheizkörper
- 210 m² Fussbodenheizung
- 1725 m C- Stahl DN12-50 einschl. Isolierung
- 1 St Heizungsverteiler mit 4 Heizkreisen einschl. Regelung

Los 22: Lüftungstechnische Anlagen

- 1 St Kombiniertes Zu- und Abluftgerät mit WRG wetterfest
- Regelung RLT
- 2 St Küchenhauben
- 108 m² Kanalnetz mit Formteilen
- 27 St Einzelraumventilator
- 67 m Wickelfalzrohr
- 42 St Außenwandnachströmelemente

Los 23: Starkstrom- und Fernmeldeanlagen

Leistung Starkstromanlage

- 1 St Zählerkasten mit Wandlerrmessung
- 1 St NSHV
- 11 St Unterverteilungen
- 500 St Installationsgeräte
- 380 St Leuchten
- 34 St Rettungszeichenleuchten Einzelbatterie

- 1 St Erneuerung Blitzschutzanlage
- 100 m Kabelrinne
- 9750 m Starkstrom-Kabel
- 230 m Ringerder V4A
- KNX Bussystem für Beleuchtung

Leistung Fernmeldeanlage

- 1 St Hausalarmanlage mit 12 Handmeldern, 84 Rauchmelder und 39 Sirenen
- 1 St Datennetz mit 19" Schrank, 40 Datendosen, Patchfelder, 2000 Datenkabel duplex
- 1 St Türsprechanlage mit 13 Telefonen, Türstation, Telefonanlage, 1 St Behindertenrufanlage WC

7. Vergabeunterlagen:

schriftliche Anforderung bei unter 1. genannter Vergabestelle
Unkosten:

Lose 1.4, 21, und 22: je 10,00 EUR + je 1,45 EUR Versand

Los 20: 11,00 EUR + 2,40 EUR Versand

Los 23: 16,00 EUR + 2,40 EUR Versand

Die Unterlagen werden losweise versandt. Letzter Versandtag ist der 17. Januar 2014 (Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung:

Empfänger Hansestadt Rostock,
IBAN: DE60 1203 0000 0000 1003 21

BIC: BYLADEM1001

Deutsche Kreditbank AG

Zahlungsgrund: 60100018814A

Die Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizufügen.

persönliche Abholung vom 6. bis 9. Januar 2014 im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764

Unkosten: Lose 1.4, 21, 22: je 10,00 EUR

Los 20: 11,00 EUR, Los 23: 16,00 EUR

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung: Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

8. Eröffnungstermin:

27. Januar 2014, Los 1.4: 10.00 Uhr, Los 20: 10.30 Uhr

Los 21: 11.00 Uhr, Los 22: 13.00 Uhr, Los 23: 13.30 Uhr

im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende: 31. März 2014

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Vergabeunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

1. Vergabestelle:

Hansestadt Rostock, Bauamt, 18069 Rostock, Holbeinplatz 14, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax: 0381 381-6900

2. Vergabe-Nr.: 002/88/14

3. Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

4. Ausführungsort: Pablo-Picasso-Str. 36, 18147 Rostock

5. Ausführungszeit: April 2014 bis März 2015

6. Art und Umfang:

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Sanierung KITA „Seestern“ in vier Bauabschnitten

Wesentlicher Leistungsumfang:

Los 01: Rohbau

- Baustelleneinrichtung inkl. Bauwasser, Baustellentoilette, Bauzaun, Bauschild
- Provisorien wie Staubschutzwände und Lagercontainer sowie Sicherungsmaßnahmen
- ca. 450 m³ Erdarbeiten für Abdichtungs- und Dämmarbeiten sowie für die neue Erschließung
- ca. 400 m² Abdichtung und Dämmung des Kriechkellers inkl. Sockel
- Herstellung neuer Eingangspodeste mit Pflasterung (200 m²) inkl. Treppen (4 Stück) und Rampen (3 Stück)
- 3 St. Vordächer als Stahlkonstruktion herstellen
- ca. 100 St. Innentüren ausbauen und entsorgen
- ca. 900 m² Drempeldämmung ausbauen und entsorgen
- ca. 250 m² Stahlbetonwände in Teilflächen abbrechen
- ca. 300 m² Innenputzarbeiten in Teilflächen
- ca. 20 St. Stahlträger und Stahlrahmen F 30 einbauen
- Herstellen eines Aufzugschachtes (3 Haltestellen) im Gebäude
- Herstellen, Erweitern bzw. von Türöffnungen

7. Vergabeunterlagen:

schriftliche Anforderung bei unter 1. genannter Vergabestelle
Unkosten: 10,00 EUR + 1,45 EUR Versand

Letzter Versandtag: 17. Januar 2014

(Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung:

Empfänger Hansestadt Rostock,

IBAN: DE60 1203 0000 0000 1003 21

BIC: BYLADEM1001

Deutsche Kreditbank AG

Zahlungsgrund: 60100028814A

Die Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizufügen.

persönliche Abholung vom 6. bis 9. Januar 2014 im Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Zimmer 762/764

Unkosten: 10,00 EUR (Eine Erstattung erfolgt nicht.)

Einzahlung: Zentralkasse im Erdgeschoss, Zi. E 63.

8. Eröffnungstermin:

28. Januar 2014, 8.30 Uhr

im Bauamt, Holbeinplatz 14, Beratungsraum 761

9. Zuschlagsfristende: 31. März 2014

10. Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Eignungsnachweise gem. VOB/A § 6 Nr. 3 Abs. 2 entsprechend den Vergabeunterlagen. Die Nachprüfstelle gem. VOB/A § 21 ist das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin.

Neue Abfallsatzung beschlossen

Die Bürgerschaft beschloss am 4. Dezember 2013 eine neue Abfallsatzung (AbfS), die ab 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen, wurde wegen der besseren Lesbarkeit eine neue Abfallsatzung erarbeitet. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren. Die Neufassung der Abfallsatzung greift im Wesentlichen auf den bisherigen Satzungstext zurück und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie Erfahrungen aus dem Vollzug der Abfallsatzung. Folgende Regelungen sind neu:

Gemäß § 9 (2) sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Änderungen der Personenzahl dem Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, mindestens einmal jährlich zu melden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass für eine Vielzahl von Grundstücken, Änderungen der Personenzahl oft über Jahre nicht gemeldet wurden und aufgrund dessen, falsche Gebührenbescheide erstellt wurden. Das hatte für den Anschlusspflichtigen im ungünstigen Fall, entweder unangenehme Nachveranlagungen (bis zu vier Jahre rückwirkend) zur Folge oder es wurden

von ihm zu Hohe Abfallgebühren bezahlt, für die es keinen Rückerstattungsanspruch gibt. Gemäß § 9 (7) ist die Hansestadt Rostock berechtigt, bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl, die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen aufgrund der Daten des Einwohnermelderegisters zu ändern. Hierdurch soll die Stadt handlungsfähig bleiben, wenn ein Anschlusspflichtiger trotz Aufforderung seinen Mitwirkungspflichten aus der Abfallsatzung nicht nachkommt. Gemäß § 14 (3) können Abfallbehälter bereits am Abend vor

dem Abfuhrtag ab 20 Uhr bereitgestellt werden. Gemäß § 14 (II) ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln. Hierdurch soll die Vermüllung der Umwelt (zum Beispiel durch Zerkleinerung von Sperrmüll) vermieden bzw. auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Gemäß § 16 Abs. 1, können nur noch große oder schwere Altgeräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen etc, aus Haushaltungen im Holsystem entsorgt werden. Kleinere Altgeräte, wie Toaster, Fön, Kaffee-

maschine etc., können auf den vier Recyclinghöfen der Stadt, ohne Zusatzkosten, abgegeben werden. Es können auch kleinere Altgeräte in Kombination mit größeren zur Abholung angemeldet werden. Hierdurch soll unverhältnismäßiger Aufwand bei Abholung und Transport vermieden werden.

Für Fragen zur Abfallsatzung steht Ihnen im Amt für Umweltschutz, Ronald Lange, Tel. 0381 381-7314, gern zur Verfügung.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVObI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 186, 187), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 212), § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO) vom 18. Juni 2001 (GVObI. M-V S. 281), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1110), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 4. Dezember 2013 die folgende Satzung erlassen:

Abkürzungsverzeichnis

Stadt	Hansestadt Rostock
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
AbfWG M-V	Abfallwirtschaftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
PflanzAbfLVO	Pflanzenabfallverordnung Mecklenburg-Vorpommern
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz

§ 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Hansestadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, ist als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung für die Erfassung, den Transport und die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(2) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zur Erfüllung dieser Pflicht zuverlässiger und sachkundiger Dritter (Drittbeauftragte). Die Aufgabenerfüllung orientiert sich am Stand der Technik sowie an den von Bund und Land vorgegebenen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jede Person soll die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung umfasst insbesondere folgende Pflichten:

1. Abfälle, deren stoffliche oder energetische Verwertung möglich ist, getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen,
2. Problemstoffe in Abfällen zu vermeiden.

(2) Die Stadt hat bei der Abfallvermeidung Vorbildfunktion.

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen und dem Vergabewesen, soll sie so handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie Verwertung von Abfällen gefördert werden. Insbesondere sind hierbei Erzeugnisse zu wählen, die

- a) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
- c) aus Reststoffen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund

- ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC),
- bestimmter Inhaltsstoffe (z. B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz)

nicht umweltverträglich sind oder zur Verstärkung des Treibhauseffektes und damit zur Veränderung des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben auszuschließen.

2. In öffentlichen Einrichtungen und auf Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen (Sondernutzung), sind Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben. Soweit die Abwasserreinigung nicht möglich ist, können verwertbare Einwegverpackungen und Behälter verwendet werden. Dies gilt entsprechend für kommunale Märkte.

3. Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften ein, an denen sie beteiligt ist, damit diese mit Vorbildwirkung die Entstehung von Abfällen vermeiden und die Wiederverwendung von Gegenständen und die Verwertung fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder deren Rechtsnachfolgerinnen und/oder Rechtsnachfolger. Nach einem Eigentümerwechsel ist bis zur Eintragung im Grundbuch auch diejenige Eigentümerin und/oder derjenige Eigentümer im Sinne dieser Satzung anzusehen, der den Nutzen aus dem Grundstück zieht und die Lasten desselben zu tragen hat.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haus-

haltungen ähnlich sind (Haus- und Geschäftsmüll, Sperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Straßenkehrschutt, Markt- und Parkabfälle sowie Garten- und Parkabfälle).

(4) Haus- und Geschäftsmüll im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe, die der Systemabfuhr der Stadt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 AbfS unterliegen.

(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 GewAbfV).

(6) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Geschäftsmüll) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher, industrieller, land- und forstwirtschaftlicher, gärtnerischer, Handels- und gastronomischer Einrichtungen sowie Einrichtungen wie Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, wie z.B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen sowie öffentliche Einrichtungen.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Abfälle (§ 2 Nr. 1 GewAbfV).

(8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Haus- und Geschäftsmüll gesammelt und transportiert werden, wie z.B. Matratzen, Federbetten, Möbel, Fahrräder, Kinderwagen, Kleinschrott u.ä. Haushaltsgegenstände. Nicht zum Sperrmüll gehören Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren (z. B. Steine, Ziegel, Türen, Holzgebälk und Fenster mit Verglasung), Sanitäreinrichtungen, Altgeräte, Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks, Motorräder, Mopeds und Fahrzeugteile. Sperrmüll ist einer Sortierung zuzuführen.

(9) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (z. B. Baum- und Heckenschnitt). Diese Abfälle werden, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zugeführt.

(10) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen, die, soweit sie der Stadt überlassen werden, einer Verwertung zuzuführen sind: a) pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen sowie aus Haus- und Vorgärten wie Rasenschnitt, Schnittblumen, Wildkräuter, Laub, Balkonpflanzen, Weihnachtsbäume (ohne Lametta),

Fortsetzung von Seite 9

b) Abfälle der Speisezubereitung wie Obst- und Gemüseschalen, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, Backwarenreste, Essenreste,
 c) kompostierbare Verpackungsabfälle sowie durch Lebensmittel verunreinigte Kartonagen, kompostierbares Geschirr u. Ä.,
 d) andere kompostierbare Abfälle wie Papiertücher, Säge- und Hobelspäne.

(11) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umwelt-schonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Haushaltschemikalien, Lösungsmittel, Altfarben, Holzschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien.

(12) Abfälle zur Verwertung sind Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und getrennt mit dem Ziel einer stofflichen oder energetischen Verwertung erfasst werden. Dazu gehören z.B. Verpackungsmaterial, Zeitungen und Zeitschriften, Altglas, Verbundstoffe, Bioabfälle, Altgeräte.

(13) Papierabfälle zur Verwertung sind Papier, Pappe und Karton, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schulhefte, Notizblöcke, Schachteln, Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Papier gehören: Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Windeln), verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(14) Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrWG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfallcharakteristika Teil des Altgerätes sind (§ 3 Abs. 3 ElektroG).

§ 4 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

(2) Die Stadt führt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Holsystem),
2. Sperrmüll aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
3. Papier aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
4. Garten- und Parkabfälle aus Haushaltungen, (Hol- und Bringsystem),
5. Bioabfälle aus Haushaltungen (Holsystem),
6. Altgeräte aus Haushaltungen (Hol- und Bringsystem),
7. Problemstoffe aus Haushaltungen (Bringsystem),
8. Altglas aus Haushaltungen (Bringsystem),
9. Kompostierbare Weihnachtsbäume (Holsystem).

Abfälle aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung (Abfallschlüssel 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) können zusammen mit Haus- und Geschäftsmüll entsorgt werden.

(3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe,
2. Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG, für die unter anderem Rücknahme- und Rückgabepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung bestehen,
3. die in der Anschlussliste (Anlage) aufgeführten Abfälle, soweit sie nicht aus Haushaltungen stammen und dort in kleineren Mengen angefallen sind,
4. Flüssigkeiten, Bauabfälle, Altreifen, Fahrzeugwracks und Fahrzeugteile,
5. gewerbliche Siedlungsabfälle die verwertet werden.

(4) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind:

1. das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen entsprechend Abs. 2;
2. die Überwachung und Kontrolle einer ordnungsgemäßen Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind sowie die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen;
3. das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann und ein Dritter nicht eintreten muss.

(5) Abfälle nach Abs. 3 sind von der Besitzerin oder dem Besitzer gemeinwohlverträglich zu entsorgen, dies bedeutet, dass Abfälle auf dem Grundstück nicht gelagert, abgelagert, vergraben, verbrannt oder in anderer Weise nicht Gemeinwohl verträglich entsorgt werden dürfen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks sind/ist berechtigt, das Grundstück im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen zu lassen (Anschlussrecht); übt ein anderer als die Eigentümerin und/oder der Eigen-

tümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er die Eigentümerin und/oder den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, so tritt dieser an Stelle der Eigentümerin und/oder des Eigentümers. Satz 1 findet auch Anwendung, soweit Grundstücke mit Wochenendhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Lauben zu Wohnzwecken bebaut sind.

(2) Die Anschlussberechtigten sowie die Personen, die Abfälle besitzen, haben das Recht, für die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle nach § 4 Abs. 2 die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen (Benutzungsrecht). Die unter § 3 Abs. 5 bis 14 genannten Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und zu überlassen.

(3) Soweit bestimmte Abfälle aufgrund ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen. Auf Verlangen der Stadt ist über die Behandlung solcher Abfälle ein Nachweis zu erbringen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind/ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen für Wohnzwecke genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines Grundstücks und jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieterin und/oder Mieter, Pächterin und/oder Pächter) sind/ist verpflichtet, die auf ihrem und/oder seinem Grundstück oder sonst bei ihr und/oder ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Satzung den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen (Benutzungszwang).

(2) Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes oder jede andere Abfallbesitzerin und/oder jeder andere Abfallbesitzer auf dem Grundstück, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. für gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Zwecke genutzt wird, haben/hat gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf dem Grundstück Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne für Geschäftsmüll nach Maßgaben des § 12 Abs. 3 zu nutzen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Erzeugerin oder der Erzeuger von Geschäftsmüll kann in Bezug auf ihre oder seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 selbst wahrnehmen, soweit und solange die Eigentümerin und/oder der Eigentümer des Grundstücks und die Stadt keine Einwände geltend machen. Die Grundstückseigentümerin und/oder der Grundstückseigentümer werden/wird von ihren und/oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr und/oder ihm andere Anschluss- und Benutzungsrechte vorhanden sind.

(4) Der Anschluss- und Benutzerzwang gilt gleichfalls für Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber und Nutzerinnen und Nutzer von Markt- und Verkaufständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(5) Die Entsorgung von auf Seeschiffen anfallenden Abfällen ist in der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock geregelt. Werftschiffe, Fischereifahrzeuge, Wassersportfahrzeuge sowie Schiffe mit langfristig zugeteiltem Liegeplatz unterliegen im Rahmen der allgemeinen Anbindung der entsprechend zugeordneten Schiffs-Liegeplätze dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Abfälle aus Haushaltungen müssen nicht überlassen werden, wenn sie

1. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden (Eigenkompostierung),
2. aufgrund einer Verordnung nach § 25 KrWG zurückgegeben werden können,
3. gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG gemeinnützig oder gewerblich gesammelt werden,
4. in der Anschlussliste (Anlage) aufgeführt sind (§ 20 Abs. 2 KrWG).

(2) Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gilt die Überlassungspflicht nicht für:

1. Abfälle, die verwertet werden,
2. Abfälle, die die Erzeugerin oder der Erzeuger oder die Besitzerin oder der Besitzer in eigenen Anlagen beseitigt oder durch einen sach- und fachkundigen beauftragten Dritten beseitigen lässt, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Stadt kann den Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch die Erzeugerin oder den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer bzw. Dritte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

3. Abfälle, die von der Stadt gemäß § 20 Abs. 2 KrWG von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind (Anlage).

(3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungsrecht befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für die Pflichtige und/oder den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrWG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Anschlusspflichtigen können auf Antrag bei der Stadt für einen zusammenhängenden begrenzten Zeitraum ab 12 Wochen vom Anschluss- und Benutzungsrecht befreit werden, wenn für 1. das Wohngrundstück zwar Personen bei der Meldebehörde gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und unbenutzt ist, 2. gewerblich genutzte Grundstücke wegen zeitweiliger Nichtnutzung kein Abfall anfällt.

(5) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen und Fahrzeugteile, die gemäß § 20 Abs. 3 KrWG als Abfall gelten, werden, wenn die Entsorgung nicht durch die Halterin oder den Halter erfolgt, durch die Stadt auf Kosten der Halterin oder des Halters entsorgt.

§ 8 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt berät über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen. Die Stadt führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 9 Anmelde-, Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter, des Behältervolumens oder der Entsorgungszyklen einschließlich der Anzeige der Eigenkompostierung haben durch die Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Hansestadt Rostock, vertreten durch das Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, zu erfolgen. Dabei sind die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen gemäß § 22 zu beachten. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein Wechsel zwischen Eigenkompostierung und Nutzung der Biotonne bzw. umgekehrt nur einmal möglich.

(2) Bei Wohngrundstücken ist vom Anschlusspflichtigen die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen anzugeben. Änderungen der Personenzahl sind dem Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, mindestens einmal jährlich anzuzeigen.

(3) Bei einem Übergang des Eigentums am Grundstück sind/ist sowohl die bisherige Eigentümerin und/oder der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin und/oder der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen der Stadt über Herkunft, Menge und Zusammensetzung Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Sie haben über alle Fragen zur Abfallentsorgung und Gebührenberechnung Auskunft zu erteilen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat entsprechend § 19 KrWG das Aufstellen der Abfallbehälter und das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten der Stadt zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung der Vorschriften dieser Satzung und weiterer abfallrechtlicher Bestimmungen zu dulden.

(6) Die zur Durchführung der Abfallentsorgung erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

(7) Die Stadt ist berechtigt, bei Feststellung einer abweichenden Personenzahl die entsprechenden Veranlagungsdaten auch ohne Anzeige des Anschlusspflichtigen auf Grund der Daten des Melderegisters zu ändern.

§ 10 Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird der Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer hierfür geeigneten und zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt gebracht, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fund-sachen im Sinne des bürgerlichen Rechts behandelt.

(2) Haftungsrechtlich verantwortlich sind bis zur Leerung der Abfallbehälter die Anschlusspflichtigen für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abfallbehälter. Bis zur Abholung von Abfällen nach § 3 Abs. 8, 9 und 14 ist die Besitzerin oder der Besitzer für die ordnungsgemäße Lagerung der Abfälle verantwortlich.

§ 11 Erfassungssysteme

(1) Die Stadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Erfassungssysteme. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind Abfallbehälter und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke (im Folgenden Abfallsack und Laubsack) mit folgendem Fassungsvermögen zugelassen:

1. für Hausmüll und Geschäftsmüll 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l und Abfallsäcke (70 l),
2. für Bioabfälle 120 l und 240 l,
3. für Papier 120 l, 240 l und 1.100 l,
4. für Leichtverpackungen 120 l, 240 l und 1.100 l und gelber Sack (70 l),
5. für Altglas und Papier größer als 1.100 l (Sammelcontainer),
6. für pflanzliche Abfälle (Laub, Rasenschnitt, Blumen- und Staudenschnitt sowie Wildkräuter) den Laubsack (120 l).

Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen an, als die unter Nr. 1 genannten Behälter aufnehmen, können im Einzelfall mit der Stadt, Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 werden von den Drittbeauftragten gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über.

(3) Neben den Abfallbehältern sind für vorübergehend erhöhte Haus- und Geschäftsmüllmengen nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Für die Entsorgung von erhöhtem Laubanfall kann der Laubsack verwendet werden. Die Abfallsäcke und Laubsäcke können bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, erworben werden.

(4) Auf Antrag kann die Stadt eine ausschließliche Nutzung der unter Abs. 3 genannten Abfallsäcke gestatten, wenn auf einem Grundstück aus baulichen und anderen erheblichen Gründen die Aufstellung von festen Abfallbehältern nicht möglich ist.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Anzahl und Größe vorhanden sind. Sie haben Abfallbehälter mit dem Fassungsvermögen auszuwählen, die zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich sind. Pro Grundstück und Gewerbe ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 im angemessenen Umfang vorzuhalten.

(2) Als Richtwert gilt für Hausmüll und Papier aus privaten Haushaltungen ein Volumen von jeweils 15 l pro Person und Woche.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Richtwert gemäß Abs. 2. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1 Einwohnergleichwert
2. öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1 Einwohnergleichwert
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4 Einwohnergleichwerte
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1 Einwohnergleichwert
6. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2 Einwohnergleichwerte
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwert
8. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5 Einwohnergleichwert

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können diese auf Antrag gemeinsam gesammelt werden. Dabei wird das sich aus Abs. 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(6) Abweichend kann auf Antrag, bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, durch die Anschlusspflichtigen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(7) Die Stadt kann auf Antrag einer gemeinsamen Behälterbestellung und -nutzung für benachbarte Grundstücke, unter Beachtung des Abs. 1 zustimmen. In dem gemeinschaftlich zu stellenden Antrag ist eine verantwortliche Schuldnerin oder ein verantwortlicher Schuldner für die Behältergebühr zu benennen. Mehrere Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer können für Garten- sowie Bioabfälle, die aus Haushaltungen stammen, einen Kompostplatz gemeinsam betreiben. In der Regel dürfen nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein.

(8) Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass der bereitgestellte Abfallbehälter nicht ausreichend ist, haben die Anschlusspflichtigen die Pflicht, umgehend eine Erhöhung der Entsorgung zu beantragen. Falls über mehrere Leerungen durch rechtswidrige Abfallablagerungen neben den Abfallbehälterstandplätzen ein unzureichendes Fassungsvermögen festgestellt wird und eine Beantragung eines erhöhten Fassungsvermögens oder eines erhöhten Entsorgungszyklus unterblieben ist, hat die Stadt das Recht, eine Erhöhung des Fassungsvermögens oder der Entsorgungszyklen anzuordnen.

(9) Die Stadt widerruft eine nach § 9 Abs. 1 genehmigte Reduzierung der Abfallentsorgung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet.

(10) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben, kann die Stadt die Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ablehnen oder widerrufen.

§ 13 Abfuhrtermine und -zyklus

(1) Abfälle können grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr eingesammelt werden. Besonders zu berücksichtigen sind Wohn- und ähnlich schutzwürdige Gebiete mit Entsorgungszeiten von 07.00 bis 20.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann in diesen genannten Gebieten auch zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sowie 20.00 und 22.00 Uhr, ebenso auch an Sonn- und Feiertagen abgefahren werden. Die Entsorgungstage werden durch die Drittbeauftragten den Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Fällt ein, planmäßiger Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Diese Änderung wird durch die Drittbeauftragten bekannt gemacht.

(2) Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich (52 Entleerungen pro Jahr). In begründeten Fällen kann die Abfallentsorgung auf Antrag der Anschlusspflichtigen abweichend davon in Anspruch genommen werden. Eine 14-tägliche Entsorgung kann bei 1.100-l-, 240-l-, 120-l- und 80-l-Abfallbehältern und eine 28-tägliche Entsorgung kann bei 120-l- und 80-l-Abfallbehältern erfolgen. Eine 2 x wöchentliche Entsorgung ist bei 1.100-l- und 240-l-Abfallbehältern möglich. Aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kann die Entleerung der Abfallbehälter in begründeten Fällen außerhalb des Tourenplans vorgenommen werden.

(3) Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in den Monaten April bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März 14-tägig.

(4) Die Entsorgung der Papierabfälle in Abfallbehältern erfolgt grundsätzlich 14-tägig. Bei 120-l- und 240-l-Behältern für Papier kann die Stadt auch eine 28-tägliche Entsorgung bestimmen.

(5) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 14 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr

(1) Die Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dieses gilt nicht für Abfälle nach § 3 Abs. 8, 9, 11 und 14 aus Haushaltungen sowie für Abfälle, durch die die Abfallbehälter beschädigt werden können. Abfälle nach § 3 Abs. 8, 9, und 14 sind getrennt von sonstigen Abfällen bereit zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

(2) Die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter hat auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers zu erfolgen. Die Eigentümerin und/oder der Eigentümer haben/hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und satzungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig - jedoch frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 20.00 Uhr - öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, so dass die Entsorgungsfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert bzw. gefährdet werden.

(4) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

(5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.

(6) Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, haben die Anschlusspflichtigen und die Besitzerin und/oder der Besitzer von Abfällen unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt kann die Reinigung zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers vornehmen. In der Winterperiode sind die Aufstellplätze und Transportwege zum Entsorgungsfahrzeug durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von Schnee und Eisglätte zu befreien.

(7) Die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Säcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern oder sofern Abfallbehälter nicht vorhanden sind, gesondert bereitgestellt werden, zugebunden und unbeschädigt sind.

(8) Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Abstellflächen für Abfallbehälter ist rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Information hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit der Fläche an den Drittbeauftragten vorzunehmen. Gleiches gilt für die Aufstellung von Abfallbehälterschranken sowie beim Gebrauch von Schließeinrichtungen.

(9) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem Grund, den die Anschlusspflichtigen zu vertreten haben, so wird die Entleerung außerhalb der dafür festgelegten Tage nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen.

(10) Bei durch die Drittbeauftragten verschuldeten Ausfällen der Haus- oder Geschäftsmüllentsorgung wird die Entleerung wenn möglich nachgeholt, anderenfalls besteht Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung bezüglich der Behältergebühr. Ein Erstattungsanspruch ist durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder sonstige Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer unverzüglich geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(11) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie sind nach Benutzung geschlossen zu halten. Der Deckel muss sich stets schließen lassen. Abfälle sind in den zugelassenen Abfallbehältern unverdichtet und unter Verzicht auf den Einsatz technischer Hilfsmittel zur mechanischen Verdichtung zu sammeln. Abfallsäcke sind fest zu verschnüren. Abfallbehälter haben auf dem Grundstück zu verbleiben, für das sie angemeldet wurden und dürfen nicht eigenmächtig auf andere Grundstücke umgesetzt werden.

(2) Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die Schüttvorrichtung bzw. Ladevorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

(3) Beschädigungen und Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder den Drittbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haften für den Verlust der Abfallbehälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter entstehen, sofern sie ein Verschulden trifft (Obhutspflicht).

(4) Der Einwurf von Altglas und Papier in Sammelcontainer darf nur montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht zulässig.

(5) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern abzustellen oder die Abstellplätze auf andere Art zu verunreinigen.

(6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Papierkörbe sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in die Papierkörbe andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

(7) Die Abfallbehälter dürfen nur mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt werden. Abfallbehälter, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt sind, werden nicht geleert. Im Wiederholungsfall kann die Stadt fehlgefüllte Abfallbehälter für Papier, Leichtverpackungen und Bioabfälle entsprechend § 12 Abs. 8 durch gebührenpflichtige Behälter für Hausmüll ersetzen.

§ 16 Sperrmüll und Altgeräte

(1) Sperrmüll und große oder schwere Altgeräte (z.B. Kühlchränke oder Waschmaschinen) aus Haushaltungen werden gesondert nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten, durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin fest und kann eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmen.

(2) Kleinere Altgeräte (z.B. Toaster, Fön, Kaffeemaschine) sind auf den Recyclinghöfen der Stadt abzugeben.

(3) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle sind erst am Vortag des Abfuhrtermins von der Besitzerin oder dem Besitzer so bereit zu stellen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht erreichbar sind und keine Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden.

(4) Eine Abgabe der in Abs. 1 genannten Abfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

§ 17 Problemabfälle aus Haushaltungen

Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen werden auf den Recyclinghöfen der Stadt angenommen.

§ 18 Garten- und Parkabfälle

(1) Gartenabfälle (Baum- und Gehölzrückschnitt), die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, werden nach vorheriger Anmeldung beim Drittbeauftragten unter Angabe der Menge abgeholt. Der Drittbeauftragte legt den Abfuhrtermin sowie die Art und Weise der Abfuhr fest. Eine Abgabe der Garten- und Parkabfälle auf den Recyclinghöfen der Stadt ist möglich.

(2) Garten- und Parkabfälle aus landschaftspflegerischer oder gewerblicher Tätigkeit sind durch Kompostierung, Schreddern und Mulchen oder in anderer geeigneter Weise zu verwerten.

(3) Garten- und Parkabfälle dürfen nicht verbrannt werden.

§ 19 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Beförderung von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Annahme von folgenden Siedlungsabfällen erfolgt an der Restabfallbehandlungsanlage der EVG Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Ost-West-Straße 22:

1. Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01),
2. gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden (Abfallschlüssel 20 03 01),
3. Marktabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 03 02),
4. Straßenkehricht, wenn Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 03 03),
5. Pappe und Papier, wenn Verwertungsprüfung nachweislich negativ ausfällt (Abfallschlüssel 20 01 01, 15 0101),
6. Garten- und Parkabfälle, wenn nachweislich keine Möglichkeit zur biologischen Abfallbehandlung besteht (Abfallschlüssel 20 02 01).

(2) Auf den Recyclinghöfen der Hansestadt Rostock Dierkower Damm 34, Koppelweg 1, Zur Mooskuhle 1 und Etkar-André-Str. 54 können folgende Abfälle angeliefert werden:

- a) Sperrmüll,
- b) Altgeräte,

- c) Park- und Gartenabfälle,
- d) Problemabfälle,
- e) Papier und Pappe,
- f) Altglas und
- g) Leichtverpackungen.

(3) Die Recyclinghöfe sind die Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern nach § 9 Abs. 3 ElektroG und Abholstellen der Stadt nach § 9 Abs. 5 ElektroG. Die Altgeräte sind in folgenden Gruppen in Behältnissen bereitzustellen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Information- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen und
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(4) Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf bei der Annahme nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 22 Antrags- und Realisierungsfristen

(1) Die Anschlusspflichtigen haben das Grundstück vor Bezug bzw. Nutzungsbeginn bis zum 15. des Monats zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich anzumelden, damit eine Entsorgung zum kommenden Monatsersten erfolgen kann.

(2) Anträge auf Änderungen der Abfallbehälteranzahl, der Behältergröße, der Entsorgungszyklen, der Personenanzahl und Anzeigen zur Eigenkompostierung müssen von der oder dem Anschlusspflichtigen bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, schriftlich gestellt werden. Bei Verringerung der Entsorgungsveranlagung müssen die Anträge bis zum letzten Tag des 2. Monats eines Quartals eingehen, damit sie frühestens vom folgenden Quartal an berücksichtigt werden können. Erhöhungen der Entsorgungsveranlagung und Informationen über Eigentümerwechsel sind bis zum 15. des Monats mitzuteilen, damit die Änderungen zum nächsten Monatsersten erfolgen können. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese veranlasst und es ergeht ein geänderter Abfallgebührenbescheid. Im anderen Fall erhält die oder der Anschlusspflichtige von der Stadt eine begründete schriftliche Ablehnung.

(3) Abmeldungen von der öffentlichen Abfallentsorgung müssen bis zum 15. des Monats vor Beendigung der Entsorgung mit Angabe der Gründe bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, eingehen, damit die Entsorgung zum Monatsende eingestellt werden kann.

(4) Bei Unterlassung der Mitteilung hat die oder der Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Frist von Abs. 1 bis 3 möglich.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 und 5 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht nach den Vorschriften des KrWG gemeinwohlverträglich entsorgt und dieses nicht durch entsprechende Belege nachweisen kann;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt;
3. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3 die Anmelde- und Anzeigepflicht nicht erfüllt;
4. entgegen § 9 Abs. 3 der Stadt auf Verlangen die geforderten Nachweise und Analysen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung nicht vorlegt;
5. entgegen § 12 Abs. 1 weniger Abfallbehältervolumen vorhält, als zur Aufnahme des bei ihr oder ihm regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist;
6. entgegen § 12 Abs. 10 die notwendigen Voraussetzungen für eine Eigenkompostierung nicht erfüllt oder die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. entgegen § 14 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
8. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter früher bereitstellt,
9. entgegen § 14 Abs. 6 Verunreinigungen von öffentlichen Flächen, die durch das Bereitstellen von Abfällen entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt,
10. entgegen § 14 Abs. 11, bereitgestellte Abfälle durchsucht, sortiert oder in sonstiger Weise behandelt,
11. entgegen § 15 Abs. 1 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, nicht verschlossen hält, feste Abfallbehälter so füllt, dass ihre Deckel nicht schließen, verdichtete Abfälle einfüllt oder Abfälle in den Abfallbehältern mit technischen Hilfsmitteln verdichtet,
12. entgegen § 15 Abs. 4 Sammelcontainer für Altglas und Papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeit benutzt;
13. entgegen § 15 Abs. 5 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt oder den Abstellplatz für Sammelcontainer auf andere Art verunreinigt;
14. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehälter nicht mit den für diese Abfallbehälter zweckbestimmten Abfällen befüllt;
15. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Sperrmüll und/oder Altgeräte ohne vorherige Anmeldung bereitstellt,
16. entgegen § 16 Abs. 3 Sperrmüll und/oder Altgeräte früher bereitstellt

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 29. November 2012 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2012), außer Kraft.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlage Ausschlussliste der Abfallsatzung

Ausschlussliste der Abfallsatzung

Stand: August 2013

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papfabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wäxse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzunder
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasureabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschlüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04*	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06*	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteehaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlentee und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

Neue Abfallgebührensatzung beschlossen

Die Bürgerschaft beschloss am 6. November eine neue Abfallgebührensatzung (AbfSG), die ab 1. Januar 2014 in Kraft tritt. In der neuen AbfSG wurden die Gebührenbestandteile des § 6 AbfSG zur Deckung der gebüh-

renfähigen Kosten zur Sicherung der Abfallentsorgung angepasst. Das Gebührenmodell mit den zwei Gebührensätzen Behältergebühr für Haus- und Geschäftsmüll sowie die Abfallverwertungsgebühr hat sich seit

Jahren bewährt und wird beibehalten. Die Behältergebühr wird im Jahr 2014 bei den 80 l, 120 l, 240 l, und 1.100 l-Behältern leicht ansteigen. Grund dafür sind erhöhte Preise in der Abfallwirtschaft. Zum Beispiel

erhöht ein bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH wirkender Tarifvertrag die Personalkosten um etwa 2,2 bis 2,8 Prozent. Die Verwertungsgebühr wird für alle Personen, die auch die Bio-

tonne nutzen, um 12 Cent im Jahr teurer. Auch hier wirken sich u.a. der Tarifabschluss der Stadtentsorgung Rostock GmbH und weiterhin Investitionen in neue Fahrzeugtechnik aus.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 6. November 2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Hansestadt Rostock, im Folgenden Stadt genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschildnerin, Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist,
 - wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist,
 - die Anlieferin oder der Anlieferer von Abfällen an der Restabfallbehandlungsanlage,
 - die Erwerberin oder der Erwerber von Abfallsäcken und/oder Laubsäcke bei Eigenkompostierung.

(2) Bei einem Wechsel der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Gebührenschildner verpflichtet, den Wechsel bis zum 15. des Monats bei der Stadt, Amt für Umweltschutz, anzuzeigen. Danach tritt die neue Gebührenschildnerin oder der neue Gebührenschildner zum folgenden Monatsersten an Stelle der bisherigen Gebührenschildnerin oder des bisherigen Gebührenschildners. Bei einer Überschreitung der Frist erfolgt der Wechsel zum übernächsten Monatsersten.

(3) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so schulden sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. In den Fällen einer Erhöhung des Umfangs der Abfallentsorgung (größere Behälter, zusätzliche Behälter und/oder Erhöhung der Entsorgungszyklen) und der Anlieferung der Abfälle an der Restabfallbehandlungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme der Leistung. Im Falle der Nutzung des zusätzlichen Abfallsackes und des Laubsackes mit Übergabe des Sackes. Bei Nutzung von Abfallsäcken entsprechend § 11 Abs. 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Die Gebührenpflichtige oder der Gebührenschildner hat dies nachzuweisen.

§ 4 Gebührenarten

(1) Die Behältergebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls (System, Transport und Beseitigung) und die auf die Entsorgung entfallenden anteiligen Leistungen des Vertriebes und der Verwaltung.

(2) Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebes einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Diese umfasst die Entsorgung der Abfallarten

- Spermmüll,
- Bioabfälle,
- Garten- und Parkabfälle,
- Altgeräte,
- Problemabfälle und
- Papier und Pappe.

§ 5 Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

- für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro Jahr,
- für die Abfallverwertungsgebühr die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister gemeldeten Personen sowie die entsorgten Abfallarten.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	143,52 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	172,08 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	237,12 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	825,24 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	71,76 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	86,04 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	118,56 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	412,68 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	35,88 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,08 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei zweimal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	474,24 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.650,48 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 15,60 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 26,28 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,76 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,31 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,56 EUR/Entleerung,

für einen 1.100-l-Abfallbehälter 15,87 EUR/Entleerung.

(8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11(4) AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung 30,00 EUR.

(9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(10) Die Behältergebühr für Geschäftsmüll beträgt im Quartal ein Viertel der unter Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensätze.

(11) Reduzierungen der Entsorgungszyklen und/oder des Behältervolumens werden ab dem Quartal berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Änderung der Stadt angezeigt und von ihr anerkannt wird.

(12) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l	101,28 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack	2,31 EUR/Stück,
3. Laubsack	2,94 EUR/Stück.

(13) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 106,90 EUR/t erhoben.

§ 7 Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild entsteht

- mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
 - Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 bis 4,
 - Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 und 6 und
 - Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8
- die Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,

2. als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke und Laubsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 und 3 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Sie entsteht mit Übergabe des Sackes.

(3) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs.12 wird monatlich erhoben.

§ 8 Gebührenänderung und Rückerstattung

(1) Eine Änderung der Gebühren auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß § 9 Abs. 1 AbfS ist nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 AbfS möglich.

(2) Wird die Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 4 AbfS unterbrochen, so vermindern sich die Behältergebühren entsprechend.

(3) Die Gebühr reduziert sich nicht, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, ohne dass zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt, wenn die Anschlusspflichtige und der Anschlusspflichtige die Erbringung der Leistung selbst verhindert.

(4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen durch die Gebührenschildnerin und den Gebührenschildner ist unzulässig.

(5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen durch die Stadt ausgeglichen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 6, 8 und Abs. 12 Nr. 1 werden in vier gleichen Teilen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig.

(2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 7 und 12 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 12 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 6. November 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

Mit der beschlossenen Satzungsänderung wird der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock geändert. Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4.12.2013 ergeben sich für das Jahr 2014 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses Gebührensätze, die in den einzelnen Reinigungsklassen zwischen vier und 18 Prozent steigen.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 4. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 27. November 2012, veröffent-

licht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze“

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	75,84 EUR
Reinigungsklasse 2	49,32 EUR
Reinigungsklasse 3	30,84 EUR
Reinigungsklasse 4	24,12 EUR
Reinigungsklasse 5	15,96 EUR
Reinigungsklasse 6	9,12 EUR
Reinigungsklasse 7	5,28 EUR.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 4. Dezember 2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 9. Dezember 2013

Roland Methling
Oberbürgermeister

Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Stadtamt, Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten (Meldebehörde), werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich (Hansestadt Rostock) wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet.

Dies ist nach Maßgabe des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen.

Das Landesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben

(§ 32 Abs. 2 LMG).

2. Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 LMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehene Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

3. Nach § 35 Abs. 2 LMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandats-

träger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.

4. Nach § 35 Abs. 3 LMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchvorlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

5. Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Jeder hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung

zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

Hansestadt Rostock
Stadtamt
Abteilung Ortsämter und Einwohnerangelegenheiten
Neuer Markt 1, 18050 Rostock

eingereicht werden. Eine einmal eingetragene Übersperrung bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Hans-Joachim Engster
Leiter des Stadtamtes

Weihnachtsgrüße

VOM NEUEN STANDORT

SCHÖNE WEIHNACHTEN UND ALLES GUTE FÜR 2014 WÜNSCHE ICH ALLEN KUNDEN, GESCHÄFTSPARTNERN UND BEKANNTEN.

WOLFF
HIFI • SAT • VIDEO • TV
www.Wolff-Service.de

Gewerbehof • Dierkower Damm 29 • 18146 Rostock
Tel. (03 81) 6 86 46 05 • Fax 6 86 58 96 • Mobil 01 60/3 44 42 07



Fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen wieder mit unserem guten Service zur Seite.

BRUHN Arbeitsschutz & Berufsbekleidung

Schlachthofstraße 1, 18069 Rostock, Tel. 8 00 89 01



Ein
frohes
Fest

und ein glückliches
neues Jahr.

BEHMdb

Heizungs- und
Sanitärtechnik GmbH
Ulmenstraße 72, 18057 Rostock
Tel. 45 40 00



WIRO

Frohes Fest!

Wir danken unseren Mietern und Partnern für ein gelungenes und erfolgreiches 2013. Ihnen allen wünschen wir ein frohes Fest sowie für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Natürlich sind wir auch an den Feiertagen für Sie da:

Vermietung: 0381.4567-4567
Notdienst: 0381.4567-4444

Ihre KundenCenter sind wie gewohnt für Sie erreichbar.

Wohnen in Rostock • **WIRO.de**

HAASE-MÄRKTE

- Ellen Haase -

wünscht allen Händlern,
Besuchern, Kunden und
Geschäftspartnern
ein frohes und gesundes
Weihnachtsfest sowie ein
glückliches Jahr 2014!



Allen Kunden
ein frohes und
besinnliches
Weihnachtsfest
sowie ein erfolgreiches,
gesundes, neues Jahr.



Ich freue mich auf eine weitere gute
Zusammenarbeit im Jahr 2014.

Ihre Mediaberaterin
Dagmar Hillert

Hier wird Ihnen geholfen

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Gutachten, Schimmelsanierung,
Fliesen- u. Natursteinarbeiten
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Heizung/Sanitär

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service,
Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/8 00 51 94

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH

NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Musik & Unterhaltung

Familien- und Firmenfeiern
Musik und Unterhaltung für Ihre Party
Anfragen - auch Agenturanfragen - unter
03 81/77 08 80 07 und www.karsten-n.de

Dienstleistungen

Das neue Kärcher Center FSN



SCHON AB
288,-
inkl. MwSt.
UVP 345,-

Für Ihr sauberes Zuhause!

zum Beispiel
Hochdruckreiniger mit
Terrassenreiniger

KÄRCHER

makes a difference



Kärcher Center FSN
im Gewerbegebiet Osthafen
Rostock, Altkarlshof 6
www.kaercher-center-fsn.de

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/7 61 12 49

Berufsbildung

BRUHN-Berufsbekleidung
ROSTOCK
Tel. 03 81/8 00 89 01

Balkonverglasung

SPECHT
Glas- und Metallbau
Hawermannweg 18 · Rostock
☎ 80 18 50 · www.specht-gmbh.de

Ihr Testament hilft!



Fordern Sie unsere Broschüre an!



UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.

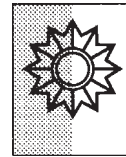
www.uno-fluechtlingshilfe.de

Lieber gemeinsam statt einsam:

Mehr Lebensqualität ist machbar, lieber Nachbar!

...machen Sie mit, gründen Sie Ihre eigene Nachbarschaftshilfe gegen Kriminalität – wir helfen Ihnen dabei.

Schreiben Sie uns unter Kennwort: „Nachbarschaftshilfe“
Postfach 71 07 20 · 81457 München · Postkarte genügt. Absender nicht vergessen.



Wir wollen, daß Sie sicher leben. Ihre Polizei.

07010010197-001



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

SMS ERHALTEN.

Sende **KULTURGUT**
als SMS an **8 11 90**

Wir bauen auf Kultur. www.denkmalschutz.de

Mit Ihrer SMS (5 Euro zzgl. Standard-SMS-Gebühr) tragen Sie zum Erhalt von Denkmälern in Deutschland bei. Der Betrag erscheint auf Ihrer Mobilfunkrechnung. 4,83 Euro gehen direkt an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

BEISTAND in schweren Stunden



BESTATTUNGEN

18057 Rostock, Dethardingstr. 98
☎ 03 81/2 00 61 19
18195 Tessin, Lindenstr. 6
☎ 03 82 05/1 32 83

www.bestattungen-klaushaker.de

Klaus Haker

18106 Rostock, B.-Brecht-Str. 18
☎ 03 81/7 68 57 05
18184 Broderstorf, Poststr. 11
☎ 03 82 04/1 52 74

Bestattungshaus

Holger Wilken



Reutershagen, Tschaikowskistr. 1
Im Klenow Tor, A.-Tischbein-Str. 48
Toitenwinkel, a. d. OSPa, S.-Allende-Str. 28

www.bestattungen-wilken.de

Tag & Nacht Tel. 80 99 472

Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15

Ihre Ansprechpartnerin: **Frau Neumann**
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



Tag und Nacht

DISKRET
Bestattung

Petridamm 3b 68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de



„Die Trauer hört niemals auf,
sie wird ein Teil unseres Lebens.
Sie verändert sich
und wir ändern uns mit ihr.“

